

05.07.2024

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2024 (Nachtragshaushaltsgesetz 2024 - NHHG 2024)

A Problem

Der Landeshaushalt 2024 ist am 13. Dezember 2023 im Landtag beschlossen worden. Die zugrundeliegenden Planungen beruhen im Wesentlichen auf drei Grundlagen: der Wachstumsprognose der Bundesregierung für 2024, der darauf aufbauenden Steuerschätzung von Oktober 2023 und der bis dahin absehbaren Entwicklung des Haushaltsvollzugs 2023. Der Haushaltsvollzug 2023 endete mit einem kleinen Plus von 94 Mio. Euro. Dieser dritte Teil der Ausgangsbasis ist daher unverändert. Die beiden anderen Teile der Ausgangsbasis haben sich grundlegend geändert. Mit der Frühjahrsprojektion hat die Bundesregierung ihre Prognose für das reale Bruttoinlandsprodukt aus dem Herbst 2023 für die Jahre 2024 und 2025 nach unten korrigiert.

Nach Einschätzung der Bundesregierung wird das Wachstum des realen Bruttoinlandsprodukts im Jahr 2024 nicht mehr 1,3 Prozent betragen, sondern nur noch 0,3 Prozent und damit um 1,0 Prozentpunkte niedriger ausfallen, als noch im Herbst 2023 erwartet. Das bedeutet eine grundlegende Verschlechterung der Rahmenbedingungen für alle öffentlichen Haushalte.

Nach den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ steigen die Steuereinnahmen zwar auf allen Ebenen in allen Jahren des Schätzzeitraums zwischen rund zwei und fünf Prozent an. Allerdings entwickeln sich die Steuereinnahmen aller staatlichen Ebenen unter Berücksichtigung der seit Oktober 2023 in Kraft getretenen Steuerrechtsänderungen mit einem Volumen von 950,3 Mrd. Euro in diesem Jahr um rund 13,8 Mrd. Euro schlechter als noch in der Oktober-Steuerschätzung erwartet. Insgesamt werden im Landeshaushalt die geschätzten Steuereinnahmen für 2024 um gut 1,2 Mrd. Euro geringer ausfallen als in der Herbststeuerschätzung prognostiziert.

B Lösung

Verabschiedung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2024.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

In den Nachtragshaushalt 2024 werden - neben den Steuermindereinnahmen und den Mindereinnahmen bei den Bundesergänzungszuweisungen nur Zwangsläufigkeiten in den Einzelplänen aufgenommen. Insbesondere werden keine freiwilligen Maßnahmen und Projekte berücksichtigt, die auch in Folgejahren Ausgabenmehrbedarfe verursachen. Die sich ergebenden Haushaltsverschlechterungen werden durch die Nutzung der Konjunkturkomponente (§§ 18 bis 18h der Landeshaushaltsordnung) ausgeglichen. Eine besonders sparsame Haushaltsbewirtschaftung ist - trotz des Nachtragshaushalts 2024 - aber nach wie vor dringend geboten.

Aus Mindereinnahmen, Mehreinnahmen, Minderausgaben und Mehrausgaben ergeben sich insgesamt Haushaltsverschlechterungen von 2 037 700 000 Euro. Diese werden durch die Nutzung der Konjunkturkomponente in Höhe von 2 037 700 000 Euro gedeckt.

Im Nachtragshaushalt 2024 ergeben sich Haushaltsverschlechterungen bei den Einnahmen im Saldo aus Mehr- und Mindereinnahmen von -1 588 563 300 Euro.

Die Veränderungen bei den Ausgaben führen im Saldo aus Mehr- und Minderausgaben zu zusätzlichen Ausgaben in Höhe von 449 136 700 Euro.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium der Finanzen, beteiligt sind sämtliche Ressortministerien.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Unternehmen und private Haushalte sind durch den Haushaltsplan mittelbar auf unterschiedliche Art und Weise betroffen. Einzelheiten sind den Einzelplänen der Ressorts zu entnehmen.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Änderungsgesetz bietet keinen Anlass für die Annahme geschlechtsdifferenzierter Auswirkungen.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Keine.

J Auswirkung auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Einzelheiten zu den Digitalisierungsausgaben sind den Einzelplänen der Ressorts zu entnehmen.

L Befristung

Das Haushaltsgesetz bezieht sich gemäß Art. 81 Abs. 3 LV i. V. m. § 11 LHO insgesamt auf das Haushaltsjahr 2024.





Ministerium der Finanzen Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

5. Juli 2024
Seite 1 von 12

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen
H 1121-000005-2024-
0014323-I B 2
bei Antwort bitte angeben

Fahrenbach, Simone
Telefon 0211 4972-2407
Fax 0211 4972-1211
simone.fahrenbach@fm.nrw.de

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2024 (Nachtragshaushaltsgesetz 2024 – NHHG 2024)

A) Inhalt und Notwendigkeit des Nachtragshaushaltsgesetzes 2024

Der Landeshaushalt 2024 ist am 13. Dezember 2023 im Landtag beschlossen worden. Die zugrundeliegenden Planungen beruhen im Wesentlichen auf drei Grundlagen: der Wachstumsprognose der Bundesregierung für 2024, der darauf aufbauenden Steuerschätzung von Oktober 2023 und der bis dahin absehbaren Entwicklung des Haushaltsvollzugs 2023. Der Haushaltsvollzug 2023 endete mit einem kleinen Plus von 94 Mio. EUR. Dieser dritte Teil der Ausgangsbasis ist daher unverändert. Die beiden anderen Teile der Ausgangsbasis haben sich grundlegend geändert. Mit der Frühjahrsprojektion hat die Bundesregierung ihre Prognose für das reale Bruttoinlandsprodukt aus dem Herbst 2023 für die Jahre 2024 und 2025 nach unten korrigiert.

Nach Einschätzung der Bundesregierung wird das Wachstum des realen Bruttoinlandsprodukts im Jahr 2024 nicht mehr 1,3 Prozent betragen, sondern nur noch 0,3 Prozent und damit um 1,0 Prozentpunkte niedriger ausfallen, als noch im Herbst 2023 erwartet. Das bedeutet eine grundlegende Verschlechterung der Rahmenbedingungen für alle öffentlichen Haushalte.

Nach den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ steigen die Steuereinnahmen zwar auf allen Ebenen in allen Jahren des Schätzzeitraums zwischen rund zwei und fünf Prozent an. Allerdings entwickeln sich die Steuereinnahmen aller staatlichen Ebenen unter Berücksichtigung der seit Oktober 2023 in Kraft getretenen Steuerrechtsänderungen mit einem Volumen von 950,3 Mrd. EUR in diesem

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U70, U 74 - U 79 / 780, 782, 785
Haltestelle: Heinrich-Heine-Allee
U71 - U73, U83 / 701, 705, 706
Haltestelle: Schadowstraße

Jahr um rund 13,8 Mrd. EUR schlechter als noch in der Oktober-Steuerschätzung erwartet. Insgesamt werden im Landeshaushalt die geschätzten Steuereinnahmen für 2024 um gut 1,2 Mrd. EUR geringer ausfallen als in der Herbststeuerschätzung prognostiziert.

Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung entschieden, einen Nachtragshaushalt 2024 zu erarbeiten und dem Landtag nach Beschlussfassung im Kabinett zur Beratung vorzulegen. Mit dem Nachtragshaushalt werden insbesondere die Mai-Steuerschätzung 2024 und weitere zwangsläufig notwendige Änderungen umgesetzt. Außerdem schlägt die Landesregierung vor, die Konjunkturkomponente zur Deckung der zwangsläufigen Haushaltsmehrbelastungen zu verwenden. Ein weiteres Einsparen gegen Steuermindereinnahmen wäre nicht verantwortlich. Bereits jetzt müssen Haushaltsmehrbelastungen von 4 Mrd. EUR pro Jahr durch den Abbau der kalten Progression, den höheren Kinderzuschlag, das erhöhte Wohngeld und das „Deutschlandticket“ kompensiert werden. Jetzt ist es notwendig, antizyklisch zu handeln, um die Krise nicht weiter zu verschärfen.

Die Konjunkturkomponente ist als atmendes Element der Schuldenbremse in Zeiten konjunktureller Schwächephasen ausdrücklich im Grundgesetz (Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz) und in der Landeshaushaltsordnung (§§ 18 bis 18h Landeshaushaltsordnung) vorgesehen. Die Schuldenbremse ist flexibel ausgestaltet, um eine konjunkturgerechte Finanzpolitik zu ermöglichen. Durch die Konjunkturkomponente wird die Möglichkeit eröffnet, in konjunkturell schlechten Zeiten Kredite aufzunehmen. Dies geht einher mit einer Tilgungsverpflichtung in konjunkturell guten Zeiten. Diese Symmetrie wird auf einem Kreditaufnahmekonto nachgehalten.

B) Nutzung der Konjunkturkomponente

Aufgrund der Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2024 rechnet Nordrhein-Westfalen für das laufende Haushaltsjahr mit Steuermindereinnahmen in Höhe von rund 1,2 Mrd. EUR. Diese Mindereinnahmen lassen sich im Haushaltsvollzug nicht ausgleichen. Zum Ausgleich dieser Steuermindereinnahmen und zum Ausgleich von rechtlich zwangsläufigen Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen in Höhe von 2.037,7 Mio. EUR wird erstmalig die Konjunkturkomponente genutzt. Die aktuell gültige Konjunkturkomponente beträgt -2.037.791.558 EUR. Eine negative Konjunkturkomponente ermöglicht eine Kreditaufnahme, d.h. in Höhe von 2.037,7 Mio. EUR können im Rahmen der Schuldenbremse Kredite aufgenommen werden. Die Konjunkturkomponente wird im Nachtragshaushaltsgesetz 2024 in Höhe von 2.037.700.000 EUR als Kreditermächtigung festgeschrieben. Die Berechnung der Konjunkturkomponente ergibt sich aus der Anlage

zum Nachtragshaushaltsgesetz 2024 und wird neuer Bestandteil des Gesamtplans nach § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung. Die Anlage trägt die Bezeichnung „Berechnung der nach §§ 18 bis 18h der Landeshaushaltsordnung zulässigen Kreditaufnahme und der erforderlichen Tilgung (Konjunkturkomponente)“. Die Konjunkturkomponente wird in den Phasen der Haushaltsaufstellung, des Haushaltsvollzugs und des Haushaltsabschlusses kontinuierlich an die konjunkturelle Entwicklung angepasst. Gegenwärtig gilt eine vorläufige Ex-post-Konjunkturkomponente für das Jahr 2024. Die endgültige Ex-post-Konjunkturkomponente für das Jahr 2024 wird nach Haushaltsabschluss im Frühjahr 2025 berechnet.

C) Haushaltspolitische Leitlinie und Konzeption des Nachtragshaushaltsgesetzes 2024

In den Nachtragshaushalt 2024 werden – neben den Steuermindereinnahmen und den Mindereinnahmen bei den Bundesergänzungszuweisungen nur Zwangsläufigkeiten in den Einzelplänen aufgenommen. Insbesondere werden keine freiwilligen Maßnahmen / Projekte berücksichtigt, die auch in Folgejahren Ausgabenmehrbedarfe verursachen. Die sich ergebenden Haushaltsverschlechterungen werden durch die Nutzung der Konjunkturkomponente ausgeglichen. Eine besonders sparsame Haushaltsbewirtschaftung ist - trotz Nachtragshaushalt 2024 – aber nach wie vor dringend geboten.

D) Übersicht über die Veränderungen im Nachtragshaushaltsgesetz 2024

Alle Änderungen, die mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2024 vorgenommen werden, sind in einer dem gedruckten Haushalt entsprechenden Darstellung als Anlage 2 beigefügt.

I. Veränderungen bei den Einnahmen und Ausgaben

Aus Mindereinnahmen, Mehreinnahmen, Minderausgaben und Mehrausgaben ergeben sich insgesamt Haushaltsverschlechterungen von 2.037.700.000 EUR. Diese werden durch die Nutzung der Konjunkturkomponente in Höhe von 2.037.700.000 EUR gedeckt.

1. Veränderungen bei den Einnahmen

Im Nachtragshaushalt 2024 ergeben sich Haushaltsverschlechterungen bei den Einnahmen im Saldo aus Mehr- und Mindereinnahmen von -1.588.563.300 EUR.

Die Veränderungen bei den Einnahmen sind nachfolgend dargestellt:

Seite 4 von 12

a) Steuereinnahmen

Dem Haushaltsplan 2024 liegen Steuereinnahmen in Höhe von 77.591,5 Mio. EUR zugrunde. Auf Basis des Ergebnisses der Mai-Steuerschätzung 2024 werden für das Jahr 2024 Steuereinnahmen in Höhe von 76.387,1 Mio. EUR prognostiziert. Damit mindert sich der bisherige Haushaltsansatz um 1.204,4 Mio. EUR.

b) Bundesergänzungszuweisungen

Länder, deren Finanzkraft nach Finanzkraftausgleich 99,75 Prozent der länderdurchschnittlichen Finanzkraft unterschreitet, erhalten im vertikalen Finanzausgleich allgemeine Bundesergänzungszuweisungen. Aufgrund der Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung und der aktuellen Entwicklung – die relative Finanzkraft des Landes hat sich im Ländervergleich etwas verbessert - vermindern sich die Einnahmen aus den Bundesergänzungszuweisungen um 341 Mio. EUR.

c) Anpassung der Globalen Mehreinnahmen im Einzelplan der Allgemeinen Finanzverwaltung

Der Verminderung um 170 Mio. EUR liegt eine aktuelle Prognose zugrunde.

d) Mehreinnahmen im Einzelplan des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

Kapitel 07 030 Titel 231 10 (+ 41 Mio. EUR)

Im Bereich des Unterhaltsvorschussgesetzes ergeben sich Mehreinnahmen aufgrund der Erstattungen des Bundes in Höhe von 41 Mio. EUR bei gleichzeitiger Steigerung der Ausgaben für Unterhaltsvorschussleistungen in Höhe von 72 Mio. EUR.

Am 30. November 2023 wurde die Mindestunterhalts-VO veröffentlicht und damit der ab 1. Januar 2024 geltende Mindestunterhalt erneut erheblich für minderjährige Kinder in allen Altersstufen erhöht. In der Folge sind die Unterhaltsvorschussleistungen entsprechend anzupassen.

e) Mehreinnahmen im Einzelplan des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung

Seite 5 von 12

(1) Kapitel 08 400 Titel 231 10 (+ 65 Mio. EUR)

Im Bereich des Wohngeldes werden aufgrund der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Wohngeldreform (Wohngeld-Plus-Gesetz) erhebliche Mehrausgaben erwartet. Damit erhöht sich entsprechend der Bundesanteil auf der Einnahmenseite um 65 Mio. EUR.

(2) Kapitel 08 820 Titel 119 01 Neu (+ 20 Mio. EUR)

Der Landesbetrieb IT.NRW hat für die Durchführung des Zensus 2017 bis 2023 insgesamt Vorauszahlungen in Höhe von rd. 156 Mio. EUR erhalten. Nach Abzug aller erfolgten und noch anfallenden Aufwendungen für die endgültige Abwicklung des Zensus wird eine Rückzahlungsverpflichtung durch IT.NRW etatisiert und dadurch eine Abschlagszahlung im Umfang der nicht benötigten Vorauszahlungen in Höhe von 20 Mio. EUR auf die Endabrechnung des Zensus 2017 bis 2023 geleistet.

2. **Veränderungen bei den Ausgaben**

Die Veränderungen bei den Ausgaben führen im Saldo aus Mehr- und Minderausgaben zu zusätzlichen Ausgaben in Höhe von 449.136.700 EUR.

Die Veränderungen bei den Ausgaben sind nachfolgend dargestellt.

a) Mehrbedarfe im Einzelplan des Ministeriums der Justiz

Kapitel 04 210 Titel 546 51 und 546 53 (+ 22 Mio. EUR)

Die Ausgaben für die Aufwandsentschädigung an ehrenamtliche Betreuer und die Vergütung an Berufsbetreuer sind um 22 Mio. EUR zu erhöhen. Durch das Gesetz zur Regelung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuer, Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer vom 20. Dezember 2023 erhalten die Berufsbetreuer für die Jahre 2024 und 2025 pro Jahr einen inflationsbedingten Mehrausgleich von rund 7,37 Prozent. Ebenso erhöht sich die Pauschale für ehrenamtlich geführte Betreuungen in den genannten Jahren um jeweils 24,00 EUR (pro Jahr rund +5,65 Prozent). Auf der Basis der Ist-Ausgaben des Jahres 2023 errechnet sich der Mehrbedarf in Höhe von jährlich 22 Mio. EUR.

b) Mehrbedarfe im Einzelplan des Ministeriums für Schule und Bildung

Seite 6 von 12

Kapitel 05 300 Titelgruppen 94 und 95 (+ 64,48 Mio. EUR)

Zur Umsetzung des Startchancen-Programms werden im Jahr 2024 Ausgaben im Einzelplan des Ministeriums für Schule und Bildung in Höhe von 64,48 Mio. EUR veranschlagt – eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 4,9 Mio. EUR wurde ebenfalls ausgebracht. Darüber hinaus werden 450 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingerichtet. Die Finanzierung des Programms erfolgt über die Erhöhung der Länderanteile an der Umsatzsteuer, die im oben dargestellten Steuereinnahmenansatz enthalten ist. Ziel des Programms ist es, bundesweit 4.000 Schulen zu fördern und den Schülerinnen und Schülern bessere Bildungschancen unabhängig von der sozialen Herkunft zu ermöglichen. Die im Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags am 6. Juni 2024 erteilte Einwilligung zur Umsetzung des Startchancen-Programms wird mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2024 nachvollzogen.

c) Mehrbedarfe im Einzelplan des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

(1) Kapitel 07 030 Titel 633 10 (+ 72 Mio. EUR)

Am 30. November 2023 wurde die Mindestunterhalts-VO veröffentlicht und damit der ab 1. Januar 2024 geltende Mindestunterhalt erneut erheblich für minderjährige Kinder in allen Altersstufen erhöht.

In der Folge sind die Unterhaltsvorschussleistungen um 72 Mio. EUR anzupassen. Entsprechend erhöhen sich die Erstattungsleistungen des Bundes um 41 Mio. EUR.

(2) Kapitel 07 040 Titel 633 10 (+ 85 Mio. EUR)

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat den Landesjugendämtern im Juni 2024 aus Selbstbewirtschaftungsmitteln weitere 85 Mio. EUR für den Platzausbau zugewiesen. Zur Finanzierung von Maßnahmen im KiBiz-Deckungskreis werden die ausfallenden 85 Mio. EUR kompensiert.

d) Mehrbedarfe im Einzelplan des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung

Seite 7 von 12

(1) Kapitel 08 011 Titel 711 10 (+ 7,5 Mio. EUR)

Mit der Ansatzsteigerung wird zum einen den gestiegenen Sicherungsanforderungen sowie zum anderen den Notwendigkeiten ihrer technischen Umsetzung einschließlich der allgemeinen Kostenentwicklung Rechnung getragen. Die Anforderungen an die baulich-technischen Sicherungsmaßnahmen sind einer steten Prüfung und Evaluierung unterworfen. Zudem ist Vorsorge für den Sicherungsanteil der noch nicht finalisierten Planungen zu treffen. Insofern ist hier haushaltsmäßige Vorkehrung zu treffen.

(2) Kapitel 08 400 Titel 681 10 (+ 130 Mio. EUR)

Im Bereich des Wohngeldes werden aufgrund der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Wohngeldreform (Wohngeld-Plus-Gesetz) erhebliche Mehrausgaben erwartet. Zum einen wurde die Höhe des Wohngeldes angepasst, zum anderen der Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert. Auch sind Effekte wie z.B. hohe Inflation und eine stagnierende Wirtschaft als Einflussfaktoren auf die Wohngeldhöhe nicht auszuschließen. Aufgrund einer aktualisierten Bedarfsprognose werden die Ausgaben für Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz daher um 130 Mio. EUR erhöht. Entsprechend steigen die Einnahmen (Bundesanteil) um 65 Mio. EUR.

e) Mehrbedarfe im Einzelplan des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Kapitel 10 110 Titelgruppe 84 (+ 146,5 Mio. EUR)

Aufgrund der in 2024 fällig werdenden Fehlbeträge für die Abrechnung des Deutschlandtickets für die Jahre 2024 und 2023 werden 146,5 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. Damit kann die Zusage der Kofinanzierung des Deutschlandtickets durch Landesmittel erfüllt werden.

f) Minderausgaben im Einzelplan des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Seite 8 von 12

Kapitel 11 070 Titelgruppe 90 (- 100 Mio. EUR)

Bei Kapitel 11 070 Titelgruppe 90 wurden die Mittel zur Umsetzung der neuen Krankenhausplanung an den voraussichtlichen Baufortschritt angepasst. Statt bis zum Jahr 2027 sollen die Ausgabenansätze nunmehr bis zum Jahr 2030 etatisiert werden. Damit wird auch einer verantwortlichen Haushaltsplanung Rechnung getragen, da die Mittel dann bereitgestellt werden, wenn sie nachzeitigem Stand benötigt werden. Das Budget von 2,5 Mrd. EUR für die Investitionen, die für die Anpassung der Krankenhausstruktur in Nordrhein-Westfalen notwendig werden, bleibt unangetastet. Im Jahr 2024 kann der Ansatz von 200 Mio. EUR auf 100 Mio. EUR reduziert werden, da mit einem höheren Mittelabfluss noch in 2024 nicht gerechnet wird.

g) Mehrbedarfe im Einzelplan des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie

Kapitel 14 300 Titel 633 20 (+ 21,5 Mio. EUR)

Der Bund stellt den Ländern über das geänderte Finanzausgleichsgesetz 500 Mio. EUR für die erstmalige Erstellung von Wärmeplänen über einen erhöhten Anteil an der Umsatzsteuer zur Verfügung. Nordrhein-Westfalen erhält nach dem Verteilungsschlüssel von 2024 bis 2028 insgesamt 107,5 Mio. EUR. Bereits ab dem Jahr 2024 werden die fünf gleichen Jahresbeträge in Höhe von jeweils 21,5 Mio. EUR an Nordrhein-Westfalen gezahlt. Der Jahresbetrag in Höhe von 21,5 Mio. EUR ist in dem oben dargestellten Steuereinnahmenansatz enthalten. Neben den Ausgleichszahlungen fallen auch arrondierende Ausgaben im Ergebnisbudget an. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, bereits mit dem Nachtragshaushalt 2024 die notwendigen Strukturen zu schaffen und die Mittel in entsprechender Höhe zu etatisieren.

II. Veränderungen bei den Verpflichtungsermächtigungen

Seite 9 von 12

Die Verpflichtungsermächtigungen werden um 423.094.700 EUR erhöht. Die Veränderungen ergeben sich aus folgenden Sachverhalten:

1. Mehrbedarfe im Einzelplan des Ministeriums für Schule und Bildung

Kapitel 05 300 Titelgruppen 94 und 95 (+ 4,9 Mio. EUR)

Zur Umsetzung des Startchancen-Programms ist eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 4,9 Mio. EUR im Jahr 2024 notwendig.

2. Mehrbedarfe im Einzelplan des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

Kapitel 07 090 Titel 547 10 (+ 203 Mio. EUR)

Aufgrund der Erhöhung des Kapazitätsziels in den Landesunterbringungseinrichtungen für geflüchtete Menschen auf 41.000 Plätze ist die Verpflichtungsermächtigung um 203 Mio. EUR zu erhöhen. Die Kosten der Dienstleistungen sind in der Landesunterbringung der wesentliche Kostenfaktor (Betreuung, Sicherheit, Verpflegung, Sanitätsdienst). Verträge werden hier in der Regel mehrjährig, mindestens aber für ein Jahr abgeschlossen. Somit ergibt sich ein Anpassungsbedarf bei der beim Titel 547 10 im Kapitel 07 090 veranschlagten Verpflichtungsermächtigung. Um den Betrieb der bereits bestehenden Einrichtungen sowie den geplanten Kapazitätsaufwuchs abzusichern, soll die Verpflichtungsermächtigung von 250 Mio. EUR auf 453 Mio. EUR angehoben werden. Diese Summe deckt anstehende Vergabestaffeln, Verlängerungsbedarfe aus bestehenden Verträgen sowie den weiteren Kapazitätsaufbau ab.

3. Mehrbedarfe im Einzelplan des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

(1) Kapitel 10 050 Titelgruppe 71 (+ 100 Mio. EUR)

Zur Durchführung von geplanten Projekten der Verwendung der Abwasserabgabe wird eine sogenannte technische Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 100 Mio. EUR benötigt. Zur Deckung der Verpflichtungsermächtigungen stehen 267 Mio. EUR Ausgabereste zur Verfügung.

(2) Kapitel 10 080 Titelgruppe 76 (+ 0,6 Mio. EUR)**Kapitel 10 080 Titelgruppe 78 (+ 4,6 Mio. EUR)**

Die Verpflichtungsermächtigungen bei der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ ergeben sich aus der erst jetzt bekannt gewordenen Zuweisung des Bundes. Hier muss durch Anpassung der Kofinanzierungsmittel, die einen Landesanteil von 40 Prozent ausmachen, die Voraussetzung geschaffen werden, die Bundesmittel in Anspruch nehmen zu können.

4. Mehrbedarfe im Einzelplan des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Kapitel 11 070 Titelgruppe 90 (+ 100 Mio. EUR)**

Aufgrund der Absenkung des Baransatzes für die Krankenhausplanung mit dem Nachtragshaushalt 2024 um 100 Mio. EUR bei Beibehaltung des Gesamtvolumens von 2,5 Mrd. EUR ist die Verpflichtungsermächtigung entsprechend um 100 Mio. EUR zu erhöhen.

5. Mehrbedarfe im Einzelplan des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie**Kapitel 14 400 Titelgruppe 60 (+ 10 Mio. EUR)**

Zur Sicherstellung der Kofinanzierung im Bereich Batteriezellforschung wird eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 10 Mio. EUR benötigt. Die Finanzierung ist sichergestellt durch die bestehenden Deckungskreise zwischen den Titelgruppen im Kapitel 14 400.

III. Veränderungen bei den Planstellen und Stellen

Das Personalstellensoll 2024 im Landeshaushalt entwickelt sich wie folgt:

Stellensoll laut Haushaltsgesetz 2024	328.740
neu eingerichtete Stellen:	
Umsetzung Startchancen-Programm im MSB	+450
Umsetzung KCanG im IM	+15
Umsetzung KCanG im MUNV	+3
Stellensoll neu laut NHHG 2024	329.208

1. Umsetzung Startchancen-Programm im Einzelplan des Ministeriums für Schule und Bildung (siehe auch D, 2b)

Seite 11 von 12

Zur Umsetzung des Startchancen-Programms werden im Einzelplan des Ministeriums für Schule und Bildung 450 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (LGr. 2.1) mit kw-Vermerk zum 31. Dezember 2029 eingerichtet. Die Stellen, die durch Einnahmen vom Bund finanziert sind, werden für die Beschäftigung von Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern sowie von multiprofessionellen Teams geschaffen.

2. Umsetzung KCanG im Einzelplan des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Zur Umsetzung des Konsumcannabisgesetzes werden insgesamt 18 Planstellen eingerichtet (Personalausgaben +186.100 EUR). Davon 15 Planstellen (Bes.Gr. A 11) bei den Bezirksregierungen und 3 Planstellen (Bes.Gr. A 12) beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV). Ab 2025 werden 5 Planstellen bei den Bezirksregierungen und 1 Planstelle beim LANUV durch Gebühren finanziert. Die Einrichtung der Planstellen bei den Bezirksregierungen ist für die Erlaubniserteilung von Cannabis-Anbauvereinigungen notwendig. Die Planstellen beim LANUV sind für die stofflichen Kontrollen, insbesondere für die landesweiten Probennahmen vorgesehen.

IV. **Auswirkung der Veränderungen des Nachtragshaushaltsentwurfs 2024 auf das Haushaltsvolumen**

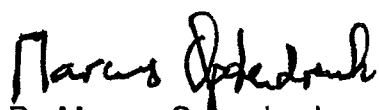
Die im Entwurf des Nachtragshaushalts 2024 vorgesehenen Änderungen führen zu einer Erhöhung des Haushaltsvolumens in Höhe von 449.136.700 EUR.

Haushaltsvolumen alt:	102.129.717.600 EUR
Haushaltsvolumen neu:	102.578.854.300 EUR

V. Veränderungen im Haushaltsgesetz (Anlage 1)

Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2024 wird im Wesentlichen die Kreditaufnahme auf der Grundlage einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung (§ 3 n.F.) normiert. Die Stabilitätsratsverfahren nach Artikel 109a Absatz 2 Grundgesetz sowie das Verfahren zur Ermittlung der Konjunkturkomponente werden in der Begründung zum Nachtragshaushaltsgesetz 2024 ausführlich dargestellt.

Der Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes 2024 nebst Begründung ist in der Anlage 1 dargestellt.


Dr. Marcus Optendrenk

Anlagen:

1. Änderungen des Haushaltsgesetzes
2. Gesamtdarstellung der Veränderungen des Haushaltsplans

Gesetzentwurf
über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan
des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2024
(Nachtragshaushaltsgesetz 2024 – NHHG 2024)

Vom Tag. Monat Jahr

Artikel 1

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz 2024) vom 19. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1414) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 3 wie folgt gefasst: „§ 3 Zulässige Kreditaufnahme auf der Grundlage einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung nach § 18a Absatz 3 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung“.
2. In § 1 wird die Angabe „102 129 717 600“ durch die Angabe „102 578 854 300“ ersetzt.
3. § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsplans 2024 gemäß § 3 bis zu einem Höchstbetrag von 2 037 700 000 Euro.“
4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Zulässige Kreditaufnahme auf der Grundlage einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung nach § 18a Absatz 3 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung

(1) Kreditermächtigung

Die Kreditermächtigung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ergibt sich auf der Grundlage einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung im Sinne von § 18a Absatz 3 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), in der jeweils geltenden Fassung.“

(2) Ermittlung der Konjunkturkomponente

Nach § 18g der Landeshaushaltsordnung kann bei Nachträgen zum Haushaltsgesetz die nach § 18d der Landeshaushaltsordnung ermittelte zulässige Kreditaufnahme maximal um den Betrag erhöht werden, der sich bei der Ermittlung der Konjunkturkomponente aus der Differenz der zuvor zugrunde gelegten erwarteten Wirkung der konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt und der aktuell erwarteten Wirkung der konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt ergibt.

Um die nach § 18g der Landeshaushaltsordnung zulässige Kreditaufnahme zu ermitteln, wird eine vorläufige Ex-post-Konjunkturkomponente berechnet, bei der die nach § 18d der Landeshaushaltsordnung ermittelte Ex-ante-Konjunkturkomponente zugrunde gelegt wird. Der Wert der vorläufigen Ex-post-Konjunkturkomponente wird grundsätzlich nach dem Verfahren nach § 18e der Landeshaushaltsordnung ermittelt. Die Steuerabweichungskomponente errechnet sich vorläufig als Differenz zwischen den nach der Frühjahrssteuerschätzung 2024 erwarteten Steuereinnahmen und den bei der Haushaltsaufstellung erwarteten Steuereinnahmen nach § 18d Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung. Die Differenz ist um die Auswirkungen von Rechtsänderungen auf die Steuereinnahmen, die zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung noch nicht bekannt waren und bis zur Frühjahrssteuerschätzung 2024 kassenwirksam wurden, zu bereinigen. Die Berechnung der Ex-ante-Konjunkturkomponente und der vorläufigen Ex-post-Konjunkturkomponente ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz und wird neuer Bestandteil des Gesamtplans nach § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung. Die Anlage trägt die Bezeichnung „Berechnung der nach §§ 18 bis 18h der Landeshaushaltsordnung zulässigen Kreditaufnahme und der erforderlichen Tilgung (Konjunkturkomponente)“.

(3) Anrechnung

Steuermehreinnahmen gegenüber den bei der Haushaltsaufstellung erwarteten Steuereinnahmen nach § 18d Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung bereinigt um die Auswirkungen von Rechtsänderungen auf die Steuereinnahmen reduzieren im Haushaltsvollzug entsprechend die Höhe der Kreditermächtigung.

(4) Unterrichtung des Landtags

Nach Ablauf des Haushaltsjahres 2024 ist nach § 18e der Landeshaushaltsordnung eine Ex-post-Konjunkturkomponente zu bestimmen. Das Ergebnis ist dem Landtag bis zum 30. April des Folgejahres mitzuteilen.“

5. In § 6 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Halbsatz gestrichen „in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), in der jeweils geltenden Fassung“.
6. Der dem Haushaltsgesetz 2024 beigefügte Gesamtplan (Haushaltsübersicht, Finanzierungsübersicht und Kreditfinanzierungsplan) wird durch den diesem Nachtrag beigefügten Gesamtplan (Haushaltsübersicht, Finanzierungsübersicht, Kreditfinanzierungsplan und Berechnung der nach §§ 18 bis 18h der Landeshaushaltsordnung zulässigen Kreditaufnahme und der erforderlichen Tilgung (Konjunkturkomponente)) ersetzt.
7. Der dem Haushaltsgesetz 2024 beigefügte Haushaltsplan wird nach Maßgabe des diesem Gesetz beigefügten Nachtrags geändert.

Artikel 2 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Begründung:**I. Allgemeiner Teil****1. Notwendigkeit des Nachtragshaushalts**

Der Landeshaushalt 2024 ist am 13. Dezember 2023 im Landtag beschlossen worden. Die zugrundeliegenden Planungen beruhen im Wesentlichen auf drei Grundlagen: der Wachstumsprognose der Bundesregierung für 2024, der darauf aufbauenden Steuerschätzung von Oktober 2023 und der bis dahin absehbaren Entwicklung des Haushaltsvollzugs 2023. Der Haushaltsvollzug 2023 endete mit einem kleinen Plus von 94 Mio. EUR. Dieser dritte Teil der Ausgangsbasis ist daher unverändert. Die beiden anderen Teile der Ausgangsbasis haben sich grundlegend geändert. Mit der Frühjahrsprojektion hat die Bundesregierung ihre Prognose für das reale Bruttoinlandsprodukt aus dem Herbst 2023 für die Jahre 2024 und 2025 nach unten korrigiert.

Nach Einschätzung der Bundesregierung wird das Wachstum des realen Bruttoinlandsprodukts im Jahr 2024 nicht mehr 1,3 Prozent betragen, sondern nur noch 0,3 Prozent und damit um 1,0 Prozentpunkte niedriger ausfallen, als noch im Herbst 2023 erwartet. Das bedeutet eine grundlegende Verschlechterung der Rahmenbedingungen für alle öffentlichen Haushalte.

Nach den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ steigen die Steuereinnahmen zwar auf allen Ebenen in allen Jahren des Schätzzeitraums zwischen rund zwei und fünf Prozent an. Allerdings entwickeln sich die Steuereinnahmen aller staatlichen Ebenen unter Berücksichtigung der seit Oktober 2023 in Kraft getretenen Steuerrechtsänderungen mit einem Volumen von 950,3 Mrd. EUR in diesem Jahr um rund 13,8 Mrd. EUR schlechter als noch in der Oktober-Steuerschätzung erwartet. Insgesamt werden im Landeshaushalt die geschätzten Steuereinnahmen für 2024 um gut 1,2 Mrd. EUR geringer ausfallen als in der Herbststeuerschätzung prognostiziert.

Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung entschieden, einen Nachtragshaushalt 2024 zu erarbeiten und dem Landtag nach Beschlussfassung im Kabinett zur Beratung vorzulegen. Mit dem Nachtragshaushalt werden insbesondere die Mai-Steuerschätzung und weitere zwangsläufig notwendige Änderungen umgesetzt. Außerdem schlägt die Landesregierung vor, die Konjunkturkomponente zur Deckung der Haushaltsmehrbelastungen zu verwenden. Ein weiteres Einsparen gegen Steuermindereinnahmen wäre nicht verantwortlich. Bereits jetzt müssen Haushaltsmehrbelastungen von 4 Mrd. EUR pro Jahr durch den Abbau der kalten Progression, den höheren Kinderzuschlag, das erhöhte Wohngeld und das „Deutschlandticket“ kompensiert werden. Jetzt ist es notwendig, antizyklisch zu handeln, um die Krise nicht weiter zu verschärfen.

Die Konjunkturkomponente ist als atmendes Element der Schuldenbremse in Zeiten konjunktureller Schwächephasen ausdrücklich im Grundgesetz (Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz) und in der Landeshaushaltsordnung (§§ 18 bis 18h Landeshaushaltsordnung) vorgesehen. Die Schuldenbremse ist flexibel ausgestaltet, um eine konjunkturgerechte Finanzpolitik zu ermöglichen. Durch die Konjunkturkomponente wird die Möglichkeit eröffnet, in konjunkturell schlechten Zeiten Kredite aufzunehmen.

Dies geht einher mit einer Tilgungsverpflichtung in konjunkturell guten Zeiten. Diese Symmetrie wird auf einem Kreditaufnahmekonto nachgehalten.

2. Bestimmung der Ermächtigung zur Kreditaufnahme

Mit dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2024 (Nachtragshaushaltsgesetz 2024 – NHHG 2024), wird erstmalig eine Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von Ausgaben gemäß § 18 Absatz 1 Nr. 1 der Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit § 18a Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung in den Entwurf des Haushaltsgesetzes 2024 aufgenommen. Die Regelung in der der Landeshaushaltsordnung ist Ausfluss der so genannten „Schuldenbremse“ gemäß Artikel 109 Absatz 3 des Grundgesetzes.

2.1 Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz

Die Schuldenbremse, Bestandteil der Föderalismusreform 2009, ersetzte die bis 2010 geltende „Goldene Regel“ des alten Artikels 115 des Grundgesetzes. Mit dem in Artikel 109 des Grundgesetzes für Bund und Länder gemeinsam verankerten Grundsatz des (strukturell) ausgeglichenen Haushalts wurde der Grundgedanke der „Goldenen Regel“ (Einnahmen aus Krediten nur bis zu Höhe der Investitionen) abgelöst.

2.1.1 Ziel der Schuldenbremse

Zur Sicherung langfristig tragfähiger Staatsfinanzen soll die Schuldenbremse einen dauerhaften Anstieg der Verschuldung verhindern. Daher sind die Haushalte von Bund und Ländern gemäß Artikel 109 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Hierbei können Bund und Länder Regelungen zur symmetrischen Berücksichtigung der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt vorsehen (sog. Konjunkturbereinigung). Auch können Regelungen für bestimmte Ausnahmefälle (Naturkatastrophen, außergewöhnliche Notsituationen) getroffen werden.

Neben der Sicherung der langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen ermöglicht die Schuldenbremse eine konjunkturgerechte Finanzpolitik. Dies erfolgt durch Berücksichtigung der konjunkturellen Einflüsse auf die öffentlichen Haushalte mittels einer Konjunkturkomponente, welche grundsätzlich in konjunkturell schlechten Zeiten eine „konjunkturbedingte“ Verschuldung ermöglicht und in konjunkturell guten Zeiten eine „konjunkturbedingte“ Tilgungsverpflichtung auferlegt.

2.1.2 Geltung für Bund und Länder

Seit dem Haushaltsjahr 2011 wird gemäß Artikel 143d des Grundgesetzes die Verschuldungsregel auf den Bundeshaushalt angewendet (mit einer Übergangsregelung bis 2016). Für die Länder gilt die Schuldenbremse seit dem Haushaltsjahr 2020.

Für die Länderhaushalte räumt Artikel 109 Absatz 3 Satz 5 des Grundgesetzes den Ländern das Recht ein, die nähere Ausgestaltung im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen vorzunehmen. Die Länder haben, im Gegensatz zum Bund, keine strukturelle Verschuldungsmöglichkeit.

2.2 Stabilitätsratsverfahren nach Artikel 109a Absatz 2 Grundgesetz

Neben den direkt auf die Haushalte der Länder abzielenden rechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes hat sich für die Länder ein differenziertes und komplexes Haushaltsüberwachungsverfahren durch den Stabilitätsrat etabliert. Bund und Länder haben dabei einvernehmlich die grundgesetzliche Aufgabenstellung des Stabilitätsrats klar konturiert und zwei Aufgabenfelder definiert, die auch unmittelbaren Einfluss auf die rechtliche Ausgestaltung der Schuldenbremse in der aktuellen Landeshaushaltsordnung haben.

Zum einem weist der Stabilitätsrat bei der Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 des Grundgesetzes die Ergebnisse der bundes- bzw. jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse aus. Die Überprüfung der Einhaltung der bundes- und jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse obliegt dabei jedoch weiterhin den jeweils zuständigen Parlamenten, Rechnungshöfen und Gerichten.

Der Stabilitätsrat berät zum anderen die Ergebnisse eines zwischen Bund und Ländern abgestimmten harmonisierten Analysesystems. Die Vorgaben des Grundgesetzes wurden im Stabilitätsratsgesetz dahingehend konkretisiert, dass der Stabilitätsrat die Einhaltung der Verschuldungsregel des Artikels 109 Absatz 3 des Grundgesetzes durch den Bund und jedes einzelne Land unter Zugrundelegung eines einheitlichen Konjunkturbereinigungsverfahrens überprüft (§ 6 Absatz 2 Satz 2 Stabilitätsratsgesetz – StabiRatG).

Das harmonisierte Analysesystem des Stabilitätsrates ist von den länder- bzw. bundesrechtlichen Ausgestaltungen der Schuldenbremse unabhängig. Es verwendet als Zielgröße die strukturelle Nettokreditaufnahme (NKA). Unter der strukturellen Nettokreditaufnahme ist die Nettokreditaufnahme bereinigt um finanzielle Transaktionen, Konjunkturreffekte und um die notlagenbedingte Kreditaufnahme zu verstehen. Der Stabilitätsrat überprüft, ob die für den Bund und jedes Land abgeleitete NKA die zulässige Obergrenze einhält. Er stellt als Ergebnis seiner Prüfung fest, ob der Bund oder das Land auffällig im Sinne des Überwachungsverfahrens geworden ist. Eine rechtliche Feststellung hinsichtlich der Einhaltung der landesrechtlichen Regelungen zur Schuldenbremse ist damit ausdrücklich nicht verbunden.

2.3 Umsetzung in Nordrhein-Westfalen

Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 991) wurde in § 18 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung die Schuldenbremse im Landesrecht verankert.

Ebenso wie das Grundgesetz eröffnet § 18a Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung die Möglichkeit, die Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung anhand einer sogenannten Konjunkturbereinigung zu berücksichtigen. Die dann aufgenommenen Kredite werden in anschließenden konjunkturell guten Jahren wieder restlos getilgt. Damit ist sichergestellt, dass der Schuldenstand des Landes langfristig nicht mehr ansteigt. Außerdem werden Regelungen geschaffen, mit denen auf Ausnahmetatbestände wie Naturkatastrophen reagiert werden kann.

2.3.1 Konjunkturkomponente

Wenn die Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung berücksichtigt werden sollen, ist durch das Ministerium der Finanzen ein Konjunkturbereinigungsverfahren durchzuführen. Die Konjunkturbereinigung wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung und im Haushaltsvollzug durchgeführt. Dabei wird bei Haushaltsaufstellung (ex ante) und nach Haushaltsabschluss (ex post) eine Konjunkturkomponente ermittelt. Als Konjunkturbereinigungsverfahren wird das sogenannte Konsolidierungshilfeverfahren angewendet. Das Konsolidierungshilfeverfahren ist eine Ausprägung des sogenannten europäischen Produktionslückenverfahrens, das vom Bund und von der europäischen Kommission im Rahmen der europäischen Fiskalregeln angewandt wird.

Die Konjunkturkomponente ist im Haushaltsaufstellungsverfahren und nach Haushaltsabschluss von wesentlicher Bedeutung, da entsprechend ihrem Wert Kredite aufgenommen werden können oder Ausgaben zur Tilgung von Krediten zu veranschlagen sind.

Das Konjunkturbereinigungsverfahren wirkt erst dann, wenn auch tatsächlich im Haushaltsjahr 2024 erstmalig konjunkturbedingte Kredite aufgenommen werden. Ab diesem Zeitpunkt würde eine positive Konjunkturkomponente in den Folgejahren eine entsprechende Tilgungsverpflichtung begründen. Solange also tatsächlich - trotz einer entsprechenden Ermächtigung - keine konjunkturbedingten Kredite aufgenommen werden, findet auch die Konjunkturbereinigung keine Anwendung.

2.3.2 Ermittlung der Konjunkturkomponente bei Haushaltsaufstellung

Bei der Haushaltsaufstellung wird vom Ministerium der Finanzen einmalig die Ex-ante-Konjunkturkomponente grundsätzlich anhand der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung berechnet. Bei wesentlichen Entwicklungen kann auch die Herbstprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zu Grunde gelegt werden.

Die Ex-ante-Konjunkturkomponente errechnet sich aus dem Produkt der gesamtstaatlichen Produktionslücke, der Budgetsemielastizität der Ländergesamtheit und dem Anteil des Landes an den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit (siehe gesetzliche Anlage „Berechnung der nach §§ 18 bis 18h der Landeshaushaltsordnung zulässigen Kreditaufnahme und der erforderlichen Tilgung (Konjunkturkomponente)“, Teil I).

Für die Steuereinnahmen wird grundsätzlich das regionalisierte Ergebnis der Frühjahrssteuerschätzung des Bund-Länder-Arbeitskreises „Steuerschätzung“ zugrundegelegt. Bei wesentlichen Entwicklungen kann auch das regionalisierte Ergebnis der Herbststeuerschätzung des Bund-Länder-Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ zugrundegelegt werden. Die Steuereinnahmen sind auf Grundlage derselben gesamtwirtschaftlichen Projektion der Bundesregierung zu schätzen, auf der auch die Berechnung der Ex-ante-Konjunkturkomponente beruht.

Die gesamtstaatliche Produktionslücke kennzeichnet die Abweichung der wirtschaftlichen Entwicklung von der konjunkturellen Normallage, dem Produktionspotential. Das Produktionspotential ist ein Maß für die gesamtwirtschaftlichen Produktionskapazitäten, die mittel- und langfristig die Wachstumsmöglichkeiten einer Volkswirtschaft bestimmen. Das mit Hilfe eines ökonomischen Schätzansatzes ermittelte Produktionspotential gibt das bei Normalauslastung der Produktionsfaktoren erreichbare Bruttoinlandsprodukt an. Die Schätzung des Produktionspotentials wird entsprechend der Methodik der europäischen Fiskalregeln von der Bundesregierung (Federführung Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz) in der „Frühjahrsprojektion“ bzw. „Herbstprojektion“ bereitgestellt.

Die Budgetsemielastizität gibt an, wie die öffentlichen Haushalte auf eine Veränderung der gesamtwirtschaftlichen Aktivität reagieren. Sie ermittelt also die Auswirkungen der konjunkturellen Schwankungen auf den Haushalt. Die Budgetsemielastizität der Ländergesamtheit wird entsprechend der Methodik der europäischen Fiskalregeln vom Bundesministerium der Finanzen bereitgestellt.

2.3.3 Ermittlung der Konjunkturkomponente bei Nachträgen

Nach § 18g der Landeshaushaltsordnung kann bei Nachträgen zum Haushaltsgesetz die nach § 18d der Landeshaushaltsordnung ermittelte zulässige Kreditaufnahme maximal um den Betrag erhöht werden, der sich bei der Ermittlung der Konjunkturkomponente aus der Differenz der zuvor zugrunde gelegten erwarteten Wirkung der konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt und der aktuell erwarteten Wirkung der konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt ergibt. Da die Ex-ante Konjunkturkomponente bereits im Rahmen der Frühjahrsprojektion bzw. der Herbstprojektion des Vorjahres und die Ex-post-Konjunkturkomponente erst nach Abschluss des Haushaltsjahres ermittelt wird, kann es schon während des Haushaltsvollzug erforderlich sein, nicht vorhersehbare Entwicklungen bei den Einnahmen, die nicht auf einer Ausnahmesituation nach § 18b der Landeshaushaltsordnung beruhen, aufzugreifen und die Kreditaufnahme zuzulassen oder anzupassen. Für diesen Fall stellt § 18g der Landeshaushaltsordnung klar, dass überhaupt und in welchem Umfang eine Anpassung der im Rahmen der Aufstellung ermittelten zulässigen Kreditaufnahme im Rahmen eines Nachtrages erfolgen kann. Danach ist die Kreditaufnahme beschränkt auf den Betrag, der sich aus einem Vergleich der ursprünglich erwarteten konjunkturellen Entwicklung mit der aktuell erwarteten Entwicklung ergibt. An dieser Stelle wird eine

vorläufige Bestimmung einer Ex-post-Konjunkturkomponente vorgenommen. Die Berechnung erfolgt grundsätzlich gemäß § 18e der Landeshaushaltsordnung. Im Unterschied zur Berechnung der Steuerabweichungskomponente der Ex-post-Konjunkturkomponente wird bei der Steuerabweichungskomponente der vorläufigen Ex-post-Konjunkturkomponente die Differenz zwischen den nach der Frühjahrssteuerschätzung 2024 erwarteten Steuereinnahmen und den bei der Haushaltsaufstellung erwarteten Steuereinnahmen nach § 18d Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung errechnet. Die Differenz ist um die Auswirkungen von Rechtsänderungen auf die Steuereinnahmen, die zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung noch nicht bekannt waren und bis zur Frühjahrssteuerschätzung 2024 kassenwirksam wurden, zu bereinigen.

Das Verfahren zur Ermittlung einer vorläufigen Ex-post-Konjunkturkomponente orientiert sich eng am Verfahren des Stabilitätsrats gemäß Artikel 109a Absatz 2 des Grundgesetzes.

2.3.4 Ermittlung der Konjunkturkomponente nach Haushaltsabschluss

Nach Haushaltsabschluss ist vom Ministerium der Finanzen eine Ex-post-Konjunkturkomponente zu berechnen. Die Ex-post-Konjunkturkomponente berechnet sich als Summe von Ex-ante-Konjunkturkomponente und der Steuerabweichungskomponente.

Die Steuerabweichungskomponente ergibt sich ihrerseits als Differenz der tatsächlichen Steuereinnahmen eines Haushaltsjahres und den erwarteten Steuereinnahmen, die zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung als regionalisiertes Ergebnis des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ prognostiziert wurden. Die Differenz wird um die Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen, die in der zugrunde gelegten Steuerschätzung noch nicht berücksichtigt waren und bis zum Ende des Haushaltsjahres kassenwirksam wurden, bereinigt.

Die Steuerabweichungskomponente erfasst damit die Abweichung späterer Steuererwartungen bzw. der Entwicklung der Steuern im Jahresverlauf von den ursprünglichen Schätzungen und bringt zum Ausdruck, inwieweit diese konjunkturell oder strukturell bedingt ist. Die Ex-post-Konjunkturkomponente weicht in der Regel von der Ex-ante-Konjunkturkomponente ab.

Der Landtag ist bis zum 30.04.2025 über das Ergebnis der Berechnung zu unterrichten.

II. Besonderer Teil

Zu Nummer 1

In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 3 angepasst. Die Änderung ist eine Folgeänderung aufgrund der Nummern 3 und 4.

Zu Nummer 2

Die Änderung im Haushaltsvolumen ist Folge der Ansatzänderungen in den Einzelplänen.

Zu den Nummern 3 und 4

Der bisherige § 3 wird mangels praktischer Anwendung gestrichen und durch die neue Regelung in § 3 ersetzt.

Die zulässige Kreditaufnahme nach den §§ 18 bis 18h der Landeshaushaltsordnung bestimmt die Höhe der Kreditermächtigung. Die Höhe der zulässigen Kreditaufnahme ergibt sich aus der Konjunkturkomponente als Ergebnis der Konjunkturbereinigung nach dem Konsolidierungshilfeverfahren und wird als neuer Bestandteil dem Gesamtplan nach § 13 Absatz 1 i. V. m. Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung hinzugefügt.

Zu Nummer 5

Der Hinweis auf die Fassung der Bekanntmachung der Landeshaushaltsordnung ist an dieser Stelle zu streichen, da er schon mit der Änderung zu Nummer 4 erstmalig in dem Gesetz erscheint.

Zu Nummer 6

Der dem Haushaltsgesetz 2024 beigefügte Gesamtplan (Haushaltsübersicht, Finanzierungsübersicht und Kreditfinanzierungsplan) wird durch den diesem Nachtrag beigefügten Gesamtplan (Haushaltsübersicht, Finanzierungsübersicht, Kreditfinanzierungsplan und Anlage „Berechnung der nach §§ 18 bis 18h der Landeshaushaltsordnung zulässigen Kreditaufnahme und der erforderlichen Tilgung (Konjunkturkomponente“) ersetzt.

Zu Nummer 7

Der dem Haushaltsgesetz 2024 beigefügte Haushaltsplan wird nach Maßgabe des diesem Gesetz beigefügten Nachtrags geändert.



Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2024

Gesamtplan

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

Berechnung der nach §§ 18 bis 18h der Landeshaushaltsordnung
zulässigen Kreditaufnahme und der erforderlichen Tilgung
(Konjunkturkomponente)

Haushaltsübersicht

Einzelplan	Einnahmen	Einnahmen	Ausgaben	Verpflichtungsermächtigungen	Ausgaben
	2024 (TEUR)	2023* (TEUR)	2024 (TEUR)	2024 (TEUR)	2023* (TEUR)
01 Landtag	209,3	139,3	211 029,4	141 982,5	203 189,1
02 Ministerpräsident	1 216,3	803,6	286 098,9	67 816,2	292 274,2
03 Ministerium des Innern	218 720,7	190 351,5	7 109 476,2	919 067,3	7 034 195,6
04 Ministerium der Justiz	1 593 005,1	1 565 091,0	5 237 887,1	958 818,3	5 244 676,0
05 Ministerium für Schule und Bildung	627 210,4	539 926,1	22 346 262,7	1 152 137,4	21 861 252,5
06 Ministerium für Kultur und Wissenschaft	1 415 436,0	1 282 866,1	10 640 035,5	1 145 962,8	10 287 484,5
07 Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration	426 304,1	358 820,9	8 634 610,7	679 970,7	7 899 148,4
08 Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung	1 237 069,4	1 168 684,4	2 994 184,2	1 282 829,0	2 956 789,1
10 Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr	2 799 847,6	2 691 332,3	5 101 443,3	3 737 727,0	4 930 420,8
11 Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	6 041 526,1	6 118 830,7	8 999 419,5	3 399 582,2	8 910 435,0
12 Ministerium der Finanzen	337 337,0	170 635,1	2 926 869,3	173 338,0	2 909 631,9
13 Landesrechnungshof	1,6	1,6	55 821,2	2 191,0	53 441,2
14 Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie	440 973,1	557 584,5	1 781 996,8	4 971 378,8	1 862 420,5
15 Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz	274 531,3	294 716,8	761 104,8	1 046 652,3	785 332,0
16 Verfassungsgerichtshof	—	—	2 707,8	—	2 418,2
20 Allgemeine Finanzverwaltung	87 165 466,3	79 786 984,4	25 489 906,9	1 148 750,0	19 493 659,3
Zusammen	102 578 854,3	94 726 768,3	102 578 854,3	20 828 203,5	94 726 768,3

* Stand: Reindruck 2023 - einschl. Stand der Umsetzungen im Haushaltsvollzug 2023 = Vorjahresvergleichszahl

Hinweis:

Die Abweichungen in den Summen ergeben sich durch kaufmännisches Runden.

FINANZIERUNGSÜBERSICHT

	(Mio EUR)
I. HAUSHALTSVOLUMEN	102.578,9
II. ERMITTLUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und für Fehlbeträge aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	99.531,6
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen und Überschüssen aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	100.047,3
3. Finanzierungssaldo	515,7
III. ZUSAMMENSETZUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	11.936,8
4.2 abzüglich Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	12.795,8
4.3 Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	-859,0
5. zuzüglich Entnahmen aus Rücklagen	343,0
6. abzüglich Zuführung an Rücklagen	—
7. zuzüglich Überschüsse aus Vorjahren	0,3
8. abzüglich Fehlbeträge aus Vorjahren	—
9. Finanzierungssaldo	515,7
IV. NACHRICHTLICH ERMITTLUNG DER KREDITERMÄCHTIGUNG FÜR KREDITMARKTMITTEL	
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (netto)	2.181,0
zuzüglich Ausgaben zur Anschlussfinanzierung am Kreditmarkt	9.755,8
Kreditermächtigung (brutto)	11.936,8

KREDITFINANZIERUNGSPLAN

	(Mio EUR)
I. EINNAHMEN AUS KREDITEN	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	—
vom Kreditmarkt (brutto)	11.936,8
Zusammen	11.936,8
II. TILGUNGS-AUSGABEN FÜR KREDITE	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	143,3
am Kreditmarkt	12.795,8
Zusammen	12.939,1
III. NETTO-NEUVERSCHULDUNG insgesamt	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	-143,3
am Kreditmarkt	-859,0
Zusammen	-1.002,3

Berechnung der nach §§ 18 bis 18h der Landeshaushaltsordnung zulässigen Kreditaufnahme und der erforderlichen Tilgung (Konjunkturkomponente)

I. Berechnung der Ex-ante-Konjunkturkomponente für 2024

Lfd. Nr.	Auf Basis der Herbstprojektion der Bundesregierung vom 11. Oktober 2023	in Mio. €	Erläuterungen
1	Produktionslücke 2024	-37.892,1	
2	Budgetsemielastizität der Ländergesamtheit	0,1341	
3	Ex-ante-Konjunkturkomponente der Ländergesamtheit	-5.081,3	Lfd. Nr. 1 x Lfd. Nr. 2
4	Anteil Nordrhein-Westfalen (Quotierung 2022)	0,2051	
5	Endgültige Ex-ante-Konjunkturkomponente Nordrhein-Westfalen 2024	-1.042,05	Lfd. Nr. 3 x Lfd. Nr. 4

II. Berechnung der vorläufigen Ex-post-Konjunkturkomponente für 2024

Lfd. Nr.	Auf Basis der Frühjahrssteuerschätzung vom 16. Mai 2024	in Mio. €	Erläuterungen
1	Ex-ante Konjunkturkomponente 2024 aus Herbst 2023	-1.042,0	
2	Geschätzte Steuereinnahmen bei Berechnung Ex-ante Konjunkturkomponente 2024	77.504,1	
3	Geschätzte Steuereinnahmen Frühjahr 2024	76.396,6	
4	Rechtsänderungen Ländergesamtheit von Herbst 2023 bis Frühjahr 2024	-545,0	
5	Anteil Nordrhein-Westfalen (Quotierung 2022)	0,2051	
6	Anteil Nordrhein-Westfalen an Rechtsänderungen Ländergesamtheit	-111,8	Lfd. Nr. 4 x Lfd. Nr. 5
7	Vorläufige Steuerabweichungskomponente 2024	-995,7	Lfd. Nr. 3 - Lfd. Nr. 2 - Lfd. Nr. 6
8	Vorläufige Ex-post-Konjunkturkomponente Nordrhein-Westfalen 2024 (zulässige Kreditaufnahme)	-2.037,79	Lfd. Nr. 1 + Lfd. Nr. 7

Anlage 2

Entwurf
Nachtragshaushaltsplan 2024

(in einer dem gedruckten Haushalt entsprechenden Darstellung)



**Haushaltsplan
für den Geschäftsbereich
des Ministeriums
des Innern
für das Haushaltsjahr
2024**

Kapitel 03 310
Fünf Bezirksregierungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung (Erläuterungen)	Bisheriger Haushalts- ansatz 2024 EUR	mehr (+) / weniger (-) EUR	Neuer Haushalts- ansatz 2024 EUR
------------------	--	---	--------------------------------------	--

03 310 Fünf Bezirksregierungen
E i n n a h m e n
Verwaltungseinnahmen
n e u

119 15	012	Einnahmen in Zusammenhang mit dem Vollzug des Konsumcannabisgesetzes (KCanG).	—	—	—
Gesamteinnahmen Kapitel 03 310.			71 902 100	—	71 902 100

A u s g a b e n
Personalausgaben

422 01	012	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter.	200 415 000	+154 600	200 569 600
--------	-----	---	-------------	----------	-------------

Planstellen

2024 neu	2024 bisher	
856	841	Bes.Gr. A 11 Regierungsamtfrau, Regierungsamtmann
3.568	3.553	Planstellen
—		davon Dienstwohnungsinhaber
Gliederung nach Laufbahngruppen		
965	965	Laufbahngruppe 2.2
1.960	1.945	Laufbahngruppe 2.1
639	639	Laufbahngruppe 1.2
4	4	Laufbahngruppe 1.1

Begründung:
Einrichtung von 15 zusätzlichen Planstellen A 11 (Konsumcannabisgesetz - KCanG) nebst korrespondierender Barmittel für zwei Monate.

Gesamtausgaben Kapitel 03 310.	782 928 700	+154 600	783 083 300
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 03 310.	117 313 000	—	117 313 000

	EINZELPLANABSCHLUSS	Bisheriger Haushalts- ansatz 2024 EUR	mehr (+) / weniger (-) EUR	Neuer Haushalts- ansatz 2024 EUR
	Gesamteinnahmen	218 720 700	—	218 720 700
	Gesamtausgaben	7 109 321 600	+154 600	7 109 476 200
	Verpflichtungsermächtigungen	919 067 300	—	919 067 300



Haushaltsplan
für den Geschäftsbereich
des Ministeriums
der Justiz
für das Haushaltsjahr
2024

Kapitel 04 210
Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Bisheriger Haushalts- ansatz 2024 EUR	mehr (+) / weniger (-)	Neuer Haushalts- ansatz 2024 EUR
Funkt.- Kennziffer	(Erläuterungen)	EUR	EUR	EUR

04 210 Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit

A u s g a b e n

Sächliche Verwaltungsausgaben

546 51	051	Pauschale Aufwandsentschädigung an ehrenamtliche Betreuer (§ 1878 BGB).....	22 102 000	+1 180 000	23 282 000
		<i>Begründung:</i> <i>Mehrbedarf aufgrund des Betreuer-Inflationsausgleichs-Sonderzahlungsgesetzes - BetrInASG</i>			
546 53	051	Vergütung an Berufsbetreuer (§ 1875 Absatz 2 BGB, § 7 VBG).....	293 927 000	+20 820 000	314 747 000
		<i>Begründung:</i> <i>Mehrbedarf aufgrund des Betreuer-Inflationsausgleichs-Sonderzahlungsgesetzes - BetrInASG</i>			
Gesamtausgaben Kapitel 04 210.....			2 543 710 900	+22 000 000	2 565 710 900
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 04 210.....			40 330 000	—	40 330 000

	EINZELPLANABSCHLUSS	Bisheriger Haushalts- ansatz 2024 EUR	mehr (+) / weniger (-) EUR	Neuer Haushalts- ansatz 2024 EUR
	Gesamteinnahmen	1 593 005 100	—	1 593 005 100
	Gesamtausgaben	5 215 887 100	+22 000 000	5 237 887 100
	Verpflichtungsermächtigungen	958 818 300	—	958 818 300

**Haushaltsplan
für den Geschäftsbereich
des Ministeriums für
Schule und Bildung
für das Haushaltsjahr
2024**

Kapitel 05 300
Schule gemeinsam

Kapitel Titel	Zweckbestimmung (Erläuterungen)	Bisheriger Haushalts- ansatz 2024 EUR	mehr (+) / weniger (-) EUR	Neuer Haushalts- ansatz 2024 EUR
Funkt.- Kennziffer				

05 300 **Schule gemeinsam**
E i n n a h m e n
Übrige Einnahmen
n e u

331 11 129 Zuweisungen für Investitionen vom Bund für das Startchancen-Programm. — — —

neuer Vermerk: Vgl. Vermerk Nr. 4 zu Titelgruppe 94.

Begründung:

Ziel des Startchancen-Programms, welches auf Basis von Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern durchgeführt wird, ist es, bundesweit 4.000 Schulen zu fördern und den Schülerinnen und Schülern bessere Bildungschancen unabhängig von ihrer Herkunft zu ermöglichen.

Die Vereinbarungen beinhalten drei Programmsäulen:

- Säule I: Investitionsprogramm für eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung.
- Säule II: Chancenbudgets für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung.
- Säule III: Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams.

Zur Abwicklung des Programms wird die bei diesem Titel und den Titelgruppen 94 und 95 ausgewiesene Haushaltsstruktur benötigt.

Mit der Aufnahme in den Nachtragshaushalt wird der Beschluss in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses vom 6. Juni 2024 zu einer Aufnahme der Haushaltsstruktur im Haushaltsvollzug nach § 8a Haushaltsgesetz nachvollzogen.

Gesamteinnahmen Kapitel 05 300. **339 719 400** — **339 719 400**

A u s g a b e n
Titelgruppen
Titelgruppe 94

Maßnahmen zur Umsetzung des Startchancen-Programms (Säule I)

- neuer Vermerk:* 1. (§ 17 Absatz 3 LHO).
neuer Vermerk: 2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
neuer Vermerk: 3. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 893 94 darf auch bei den anderen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
neuer Vermerk: 4. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 331 11 geleistet werden.
neuer Vermerk: 5. Erstattungen werden hier vereinnahmt.
neuer Vermerk: 6. § 25 Absatz 2 Haushaltsgesetz findet keine Anwendung.

n e u

633 94 129 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. — — —

n e u

686 94 129 Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland. . . — — —

n e u

883 94 129 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände. — — —

n e u

893 94 129 Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland. . . — — —

Verpflichtungsermächtigung:

bisher	mehr / weniger	neu
—	+4 900 000	4 900 000

Summe Titelgruppe 94. — — —

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Bisheriger Haushalts- ansatz 2024 EUR	mehr (+) / weniger (-)	Neuer Haushalts- ansatz 2024 EUR
Funkt.- Kennziffer	(Erläuterungen)		EUR	

Titelgruppe 95

Maßnahmen zur Umsetzung des Startchancen-Pro-
gramms (Säulen II und III)

- neuer Vermerk:** 1. Die Ausgaben sind übertragbar.
neuer Vermerk: 2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
neuer Vermerk: 3. Abweichend von § 61 Absatz 1 und § 61 Absatz 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.
neuer Vermerk: 4. Erstattungen werden hier vereinnahmt.
neuer Vermerk: 5. Ein Teil der Mittel für den Programmbaustein "Chancenbudget" wird als fachbezogene Pauschale in Höhe von 10.000.000 Euro gemäß § 25 Haushaltsgesetz ausgezahlt. Der Verwendungszeitraum ist das Schuljahr 2024/2025.
neuer Vermerk: 6. Die fachbezogene Pauschale gemäß Haushaltsvermerk Nr. 5 für den Programmbaustein "Chancenbudget" wird an die Kommunen für Ausgaben erstmals im Schuljahr 2024/2025 ausgezahlt. Die Bemessung erfolgt trägerneutral nach dem Verhältnis der jeweiligen Schülerzahl in der Primarstufe, der Sekundarstufe I oder in Bildungsgängen der Ausbildungsvorbereitung an Startchancen-Schulen und an den entsprechenden Bildungsgängen der Berufskollegs in der Kommune zur Gesamtschülerzahl an den Startchancen-Schulen und den entsprechenden Bildungsgängen der Berufskollegs auf Basis der Amtlichen Schuldaten (Stand: 15. Oktober 2023). Die Kommunen leiten den Ersatzschulträgern bzw. den sonstigen öffentlichen Schulträgern für deren Startchancen-Schulen und entsprechenden Bildungsgängen der Berufskollegs mit Sitz in der jeweiligen Kommune in angemessener Weise Mittel aus der fachbezogenen Pauschale bei entsprechender Anwendung desselben Verteilschlüssels und unter Hinweis auf die damit verbundenen Rechte und Pflichten weiter.
neuer Vermerk: 7. Abweichend von § 29 Absatz 4 Haushaltsgesetz ist eine rechtsverbindliche Erklärung zum 10. September des Folgejahres der Auszahlung vorzulegen.

n e u

428 95 129 Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. . . — **+16 125 000** **16 125 000**

Erläuterung

Zu Titel 428 95:

Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Eingruppierung / Einreihung vergleichbar Laufbahngruppe	Stellensoll 2024 neu	Stellensoll 2024 bisher	mehr (+) / weniger (-)
Laufbahngruppe 2.1	450	–	+450
Gesamt	450	–	+450

Erläuterungen zu den Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer -kw-Vermerke

haushaltstechnische Einreihung vergleichbar	Anzahl kw- Vermerke		Qualifizierung		
	2024	2023	zum/ab	Datum/Bedingung	Erläuterungen
	450	–	zum	31.12.2029	Finanziert aus Einnahmen des Bundes (Umsatzsteueranteile).
Gesamt	450	–			

Die Stellen werden für die Beschäftigung von Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern sowie von multiprofessionellen Teams eingerichtet.

n e u

547 95 129 Nicht aufteilbare Sachausgaben. — **+38 355 000** **38 355 000**

n e u

633 95 129 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. — **+10 000 000** **10 000 000**

n e u

681 95 129 Sonstige Geldleistungen an natürliche Personen. . . . — — —

Kapitel 05 300
Schule gemeinsam

Kapitel Titel	Zweckbestimmung (Erläuterungen)	Bisheriger Haushalts- ansatz 2024 EUR	mehr (+) / weniger (-) EUR	Neuer Haushalts- ansatz 2024 EUR
Funkt.- Kennziffer				
n e u				
684 95 129	Zuschüsse an Ersatzschulträger.	—	—	—
n e u				
686 95 129	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland. . .	—	—	—
n e u				
812 95 129	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sa- chen.	—	—	—
	Summe Titelgruppe 95.	—	+64 480 000	64 480 000
	Gesamtausgaben Kapitel 05 300.	2 897 531 300	+64 480 000	2 962 011 300
	Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 05 300.	1 126 402 400	+4 900 000	1 131 302 400

Einzelplan 05
Ministerium für Schule und Bildung

	EINZELPLANABSCHLUSS	Bisheriger Haushalts- ansatz 2024 EUR	mehr (+) / weniger (-) EUR	Neuer Haushalts- ansatz 2024 EUR
	Gesamteinnahmen	627 210 400	—	627 210 400
	Gesamtausgaben	22 281 782 700	+64 480 000	22 346 262 700
	Verpflichtungsermächtigungen	1 147 237 400	+4 900 000	1 152 137 400



Haushaltsplan
für den Geschäftsbereich
des Ministeriums für Kinder,
Jugend, Familie, Gleichstellung,
Flucht und Integration
für das Haushaltsjahr
2024

Kapitel 07 030**Familiendienste und Familienhilfen; gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung (Erläuterungen)	Bisheriger Haushalts- ansatz 2024 EUR	mehr (+) / weniger (-) EUR	Neuer Haushalts- ansatz 2024 EUR
Funkt.- Kennziffer				

**07 030 Familiendienste und Familienhilfen;
gleichgeschlechtliche Lebensweisen
und geschlechtliche Vielfalt**

E i n n a h m e n**Übrige Einnahmen**

231 10 237	Erstattung des Bundesanteils an den Ausgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.	260 000 000	+41 000 000	301 000 000
----------------------	--	--------------------	--------------------	--------------------

*Begründung:**Anteilige Erhöhung der Erstattung des Bundesanteils an den Ausgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.*

Gesamteinnahmen Kapitel 07 030.	305 210 000	+41 000 000	346 210 000
---	--------------------	--------------------	--------------------

A u s g a b e n

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

633 10 237	Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.	455 000 000	+72 000 000	527 000 000
----------------------	--	--------------------	--------------------	--------------------

*Begründung:**Erhöhung der Unterhaltsvorschussleistungen im Rahmen der Anpassung der Mindestunterhalts-VO.***Erläuterung****Zu Titel 633 10:**

1. Anteil des Bundes.	301 142 900 EUR
2. Anteil des Landes.	225 857 100 EUR
Zusammen.	527 000 000 EUR

Gesamtausgaben Kapitel 07 030.	639 903 000	+72 000 000	711 903 000
--	--------------------	--------------------	--------------------

Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 07 030.	13 041 000	—	13 041 000
--	-------------------	----------	-------------------

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Bisheriger Haushalts- ansatz 2024 EUR	mehr (+) / weniger (-)	Neuer Haushalts- ansatz 2024 EUR
Funkt.- Kennziffer	(Erläuterungen)		EUR	

07 040

Kinder- und Jugendhilfe

A u s g a b e n

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

633 10	271	Kostenerstattung nach dem Belastungsausgleichs- gesetz Jugendhilfe (BAG-JH).....	620 157 400	+85 000 000	705 157 400
		<i>Begründung:</i> <i>Erhöhung zur Verstärkung des KiBiz-Deckungskreises.</i>			
Gesamtausgaben Kapitel 07 040.....			6 048 670 800	+85 000 000	6 133 670 800
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 07 040.....			162 244 000	—	162 244 000

Kapitel 07 090
Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Bisheriger Haushalts- ansatz 2024 EUR	mehr (+) / weniger (-) EUR	Neuer Haushalts- ansatz 2024 EUR
Funkt.- Kennziffer	(Erläuterungen)			

**07 090 Landesmaßnahmen für Asylbewerber
und Bürgerkriegsflüchtlinge**

A u s g a b e n

Sächliche Verwaltungsausgaben

547 10 249	Ausgaben für die Betreuung von Bewohnern von Auf- nahmeeinrichtungen des Landes.	454 864 200	—	454 864 200
	Verpflichtungsermächtigung:			
	bisher			neu
	250 200 000	mehr / weniger	+203 000 000	453 200 000

Begründung:

Anpassung der Verpflichtungsermächtigung aufgrund der Erhöhung des Kapazitätsziels der Landesunterbringung auf 41.000 Unterbringungsplätzen für Flüchtlinge.

Gesamtausgaben Kapitel 07 090.	1 607 659 200	—	1 607 659 200
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 07 090.	258 700 000	+203 000 000	461 700 000

Einzelplan 07
Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

EINZELPLANABSCHLUSS	Bisheriger Haushalts- ansatz 2024 EUR	mehr (+) / weniger (-) EUR	Neuer Haushalts- ansatz 2024 EUR
Gesamteinnahmen	385 304 100	+41 000 000	426 304 100
Gesamtausgaben	8 477 610 700	+157 000 000	8 634 610 700
Verpflichtungsermächtigungen	476 970 700	+203 000 000	679 970 700



Haushaltsplan
für den Geschäftsbereich
des Ministeriums für Heimat,
Kommunales, Bau und Digitalisierung
für das Haushaltsjahr
2024

Kapitel 08 011

Sonderliegenschaften, Baulastverpflichtungen, Bauangelegenheiten des Einzelplans

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Bisheriger Haushalts- ansatz 2024 EUR	mehr (+) / weniger (-)	Neuer Haushalts- ansatz 2024 EUR
Funkt.- Kennziffer	(Erläuterungen)		EUR	EUR

08 011 **Sonderliegenschaften, Baulastverpflichtungen,
Bauangelegenheiten des Einzelplans**

A u s g a b e n

Ausgaben für Investitionen

711 10	195	Baulich-Technische Sicherungsmaßnahmen von Re- gierungsgebäuden und Wohnungen von Regierungs- repräsentanten.	1 200 000	+7 500 000	8 700 000
--------	-----	--	------------------	-------------------	------------------

Begründung:

Mit der Ansatzsteigerung wird zum einen den gestiegenen Sicherungsanforderungen sowie zum anderen den Notwendigkeiten ihrer technischen Umsetzung einschließlich der allgemeinen Kostenentwicklung Rechnung getragen. Die Anforderungen an die baulich-technischen Sicherungsmaßnahmen sind einer steten Prüfung und Evaluierung unterworfen. Zudem ist Vorsorge für den Sicherungsanteil der noch nicht finalisierten Planungen zu treffen. Insofern ist hier haushaltsmäßige Vorkehrung zu treffen.

Gesamtausgaben Kapitel 08 011.	11 550 500	+7 500 000	19 050 500
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 08 011.	9 500 000	—	9 500 000

Kapitel Titel	Zweckbestimmung (Erläuterungen)	Bisheriger Haushalts- ansatz 2024 EUR	mehr (+) / weniger (-) EUR	Neuer Haushalts- ansatz 2024 EUR
Funkt.- Kennziffer				

08 200

Kommunales

A u s g a b e n

Titelgruppen

Titelgruppe 75

Digitalisierung der Ausländerbehörden

633 75 019 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände.*geändert:*

1. Abweichend von § 29 Abs. 4 Haushaltsgesetz ist der Einsatz der im Haushaltsjahr 2023 ausgezahlten Pauschalmittel bis zum 31. Dezember 2025 zulässig.

geändert:

2. Abweichend von § 29 Abs. 4 Haushaltsgesetz ist die rechtsverbindliche Erklärung für die im Haushaltsjahr 2023 ausgezahlten Pauschalmittel zum 28. Februar 2026 vorzulegen.

geändert:

3. Abweichend von § 29 Abs. 5 Haushaltsgesetz sind nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene im Haushaltsjahr 2023 ausgezahlte Pauschalmittel bis zum 31. März 2026 zurückzuzahlen.

Begründung:

Im Zuge der "Digitalisierung der Ausländerbehörden" wurde den im Land Nordrhein-Westfalen zuständigen kommunalen Ausländerbehörden 50 Millionen Euro für verschiedene Verwendungsbereiche zur Verfügung gestellt. Aus den Rückmeldungen der Kommunen zeigt sich, dass erforderliche Ausschreibungs- und Vergabeverfahren - insbesondere auch vor dem Hintergrund im Vorfeld notwendiger Abstimmungen innerhalb der Gesamtverwaltung und mit den kommunalen Rechenzentren - nicht vollständig bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen werden können. Durch die Verlängerung des Verwendungszeitraums bis zum 31. Dezember 2025 wird eine nachhaltige und zielgerichtete Verwendung der bereitgestellten fachbezogenen Pauschale zur Umsetzung der Digitalisierung der Ausländerbehörden gesichert.

Summe Titelgruppe 75.	—	—	—
Gesamtausgaben Kapitel 08 200.	77 850 000	—	77 850 000
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 08 200.	37 200 000	—	37 200 000

Kapitel 08 400
Wohnen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung (Erläuterungen)	Bisheriger Haushalts- ansatz 2024 EUR	mehr (+) / weniger (-) EUR	Neuer Haushalts- ansatz 2024 EUR
Funkt.- Kennziffer				
08 400	Wohnen			
	E i n n a h m e n			
	Übrige Einnahmen			
231 10 233	Anteil des Bundes an den Aufwendungen des Landes für Wohngeld.	555 000 000	+65 000 000	620 000 000
	<i>Begründung:</i> <i>Siehe Begründung zu Kapitel 08 400/ Titel 681 10.</i>			
	Gesamteinnahmen Kapitel 08 400.	959 152 000	+65 000 000	1 024 152 000
	A u s g a b e n			
	Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)			
681 10 233	Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz.	1 110 000 000	+130 000 000	1 240 000 000
	<i>Begründung:</i> <i>Durch die Wohngeld-Novelle des Bundes zum 1. Januar 2023 ist der Kreis der Anspruchsberechtigten sowie die Höhe des Wohngeldes ausgeweitet worden. Die Ausweitung des Berechtigtenkreises ist seit dem Inkrafttreten der bundesgesetzlichen Änderung und der zunehmenden Abarbeitung von Wohngeldanträgen bei den Betroffenen angekommen. Vor diesem Hintergrund liegt die Ausgabeentwicklung im laufenden Jahr 2024 erheblich über dem Jahr 2023. Aufgrund aktueller Hochrechnungen ist von einem Mehrbedarf in Höhe von 130 Millionen EUR auszugehen. Der korrespondierende Bundesanteil in Höhe von 50 Prozent ist bei Titel 231 10 veranschlagt.</i>			
	Gesamtausgaben Kapitel 08 400.	1 777 868 000	+130 000 000	1 907 868 000
	Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 08 400.	543 560 000	—	543 560 000

Kapitel 08 820
Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) - Landesbetrieb -

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Bisheriger Haushalts- ansatz 2024 EUR	mehr (+) / weniger (-)	Neuer Haushalts- ansatz 2024 EUR
Funkt.- Kennziffer	(Erläuterungen)		EUR	EUR

08 820 **Information und Technik Nordrhein-
Westfalen (IT.NRW) - Landesbetrieb -**

E i n n a h m e n

Verwaltungseinnahmen

n e u

119 10	014	Abrechnung Zensus 2017-2023.	—	+20 000 000	20 000 000
<i>Begründung:</i>					
<i>Erwartete Abschlagszahlung im Rahmen der Abrechnung Zensus 2017-2023.</i>					
Gesamteinnahmen Kapitel 08 820.			7 938 200	+20 000 000	27 938 200

Einzelplan 08
Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung

	EINZELPLANABSCHLUSS	Bisheriger Haushalts- ansatz 2024 EUR	mehr (+) / weniger (-) EUR	Neuer Haushalts- ansatz 2024 EUR
Gesamteinnahmen		1 152 069 400	+85 000 000	1 237 069 400
Gesamtausgaben		2 856 684 200	+137 500 000	2 994 184 200
Verpflichtungsermächtigungen		1 282 829 000	—	1 282 829 000

Haushaltsplan
für den Geschäftsbereich
des Ministeriums für
Umwelt, Naturschutz und Verkehr
für das Haushaltsjahr
2024

Kapitel 10 050
Wasserwirtschaft, Kreislaufwirtschaft und Bodenschutz

Kapitel Titel	Zweckbestimmung (Erläuterungen)	Bisheriger Haushalts- ansatz 2024 EUR	mehr (+) / weniger (-) EUR	Neuer Haushalts- ansatz 2024 EUR
Funkt.- Kennziffer				
10 050	Wasserwirtschaft, Kreislaufwirtschaft und Bodenschutz			
	A u s g a b e n			
	Titelgruppen			
	Titelgruppe 71 Verwendung der Abwasserabgabe			
883 71 645	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	17 280 000	—	17 280 000
	Verpflichtungsermächtigung:			
	bisher	mehr / weniger		neu
	23 000 000	+50 000 000		73 000 000
	<i>Begründung:</i> Erhöhung der Verpflichtungsermächtigung um 50 Mio. EUR mit folgenden Fälligkeiten (in Mio. EUR): 2025: 5,5; 2026: 15,0; 2027: 12,0; 2028: 10,0; 2029: 5,0; 2030: 2,5.			
887 71 645	Zuweisungen an Zweckverbände.	2 500 000	—	2 500 000
	Verpflichtungsermächtigung:			
	bisher	mehr / weniger		neu
	5 500 000	+50 000 000		55 500 000
	<i>Begründung:</i> Erhöhung der Verpflichtungsermächtigung um 50 Mio. EUR mit folgenden Fälligkeiten (in Mio. EUR): 2025: 5,5; 2026: 15,0; 2027: 12,0; 2028: 10,0; 2029: 5,0; 2030: 2,5.			
	Summe Titelgruppe 71.	45 580 000	—	45 580 000
	Gesamtausgaben Kapitel 10 050.	214 443 200	—	214 443 200
	Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 10 050.	278 543 900	+100 000 000	378 543 900

Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

Kapitel Titel	Zweckbestimmung (Erläuterungen)	Bisheriger Haushalts- ansatz 2024 EUR	mehr (+) / weniger (-) EUR	Neuer Haushalts- ansatz 2024 EUR
Funkt.- Kennziffer				

10 080 **Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der
Agrarstruktur und des Küstenschutzes"**

A u s g a b e n

Titelgruppen

Titelgruppe 76

Wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Landesanteil)

887 76	623	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände. . .	4 400 000	—	4 400 000
		Verpflichtungsermächtigung:			
		bisher	mehr / weniger		neu
		2 300 000	+555 900		2 855 900

Begründung:

Erhöhung der Verpflichtungsermächtigung um 555.900 EUR mit folgenden Fälligkeiten (in EUR): 2027: 18.200; 2028: 318.600; 2029: 219.100.

Summe Titelgruppe 76.	4 400 000	—	4 400 000
--------------------------------------	------------------	---	------------------

Titelgruppe 78

Sonderrahmenplan "Präventiver Hochwasser-
schutz" (Landesanteil)

887 78	521	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände. . .	10 046 400	—	10 046 400
		Verpflichtungsermächtigung:			
		bisher	mehr / weniger		neu
		10 125 400	+4 638 800		14 764 200

Begründung:

Erhöhung der Verpflichtungsermächtigung um 4.638.800 EUR mit Fälligkeit in 2027.

Summe Titelgruppe 78.	14 352 000	—	14 352 000
--------------------------------------	-------------------	---	-------------------

Gesamtausgaben Kapitel 10 080.	46 880 000	—	46 880 000
---	-------------------	---	-------------------

Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 10 080.	93 645 900	+5 194 700	98 840 600
---	-------------------	-------------------	-------------------

Kapitel 10 110
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung (Erläuterungen)	Bisheriger Haushalts- ansatz 2024 EUR	mehr (+) / weniger (-) EUR	Neuer Haushalts- ansatz 2024 EUR
10 110	Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs			
	A u s g a b e n			
	Titelgruppen			
	Titelgruppe 84 Umsetzung des Deutschlandtickets - Landesanteil			
633 84 741	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeinde- verbände.	280 800 000	+146 470 600	427 270 600
	<i>Begründung:</i> <i>Mehr zum Ausgleich des Fehlbetrags aus der Abrechnung der Jahre 2024 und 2023 auf Basis der aktuellen Meldestände im sogenannten Deutschland- ticket-Monitor.</i>			
	Summe Titelgruppe 84.	280 800 000	+146 470 600	427 270 600
	Gesamtausgaben Kapitel 10 110.	3 240 206 800	+146 470 600	3 386 677 400
	Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 10 110.	2 428 850 000	—	2 428 850 000

Kapitel 10 400
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

Kapitel Titel	Zweckbestimmung (Erläuterungen)	Bisheriger Haushalts- ansatz 2024 EUR	mehr (+) / weniger (-) EUR	Neuer Haushalts- ansatz 2024 EUR
Funkt.- Kennziffer				
10 400	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz			
	E i n n a h m e n			
	Verwaltungseinnahmen			
neu				
111 21 523	Einnahmen in Zusammenhang mit dem Vollzug des Konsumcannabisgesetzes (KCanG)	—	—	—
	Gesamteinnahmen Kapitel 10 400.	5 796 200	—	5 796 200
	A u s g a b e n			
	Personalausgaben			
422 01 331	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beam- ten, Richterinnen und Richter.	23 926 000	+31 500	23 957 500
	Planstellen			
	2024 2024			
	neu bisher			
	41 38			
				Bes.Gr. A 12 Regierungsamtsrätin, Regierungsamtsrat
	440 437			Planstellen
	—			davon Dienstwohnungsinhaber
				Gliederung nach Laufbahngruppen
	269 269			Laufbahngruppe 2.2
	161 158			Laufbahngruppe 2.1
	10 10			Laufbahngruppe 1.2
	— —			Laufbahngruppe 1.1
	Gesamtausgaben Kapitel 10 400.	149 500 200	+31 500	149 531 700
	Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 10 400.	20 517 500	—	20 517 500

Begründung:

Einrichtung von drei zusätzlichen Planstellen A 12 (Konsumcannabisgesetz - KCanG) nebst korrespondierender Barmittel für zwei Monate.

Einzelplan 10
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

	EINZELPLANABSCHLUSS	Bisheriger Haushalts- ansatz 2024 EUR	mehr (+) / weniger (-) EUR	Neuer Haushalts- ansatz 2024 EUR
	Gesamteinnahmen	2 799 847 600	—	2 799 847 600
	Gesamtausgaben	4 954 941 200	+146 502 100	5 101 443 300
	Verpflichtungsermächtigungen	3 632 532 300	+105 194 700	3 737 727 000

Haushaltsplan
für den Geschäftsbereich
des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
für das Haushaltsjahr
2024

Kapitel 11 070
Krankenhausförderung, Krankenhausplanung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung (Erläuterungen)	Bisheriger Haushalts- ansatz 2024 EUR	mehr (+) / weniger (-) EUR	Neuer Haushalts- ansatz 2024 EUR
11 070	Krankenhausförderung, Krankenhausplanung			
	A u s g a b e n			
	Titelgruppen			
	Titelgruppe 90 Einzelförderung von Maßnahmen zur Umsetzung des Krankenhausplans NRW 2022			
891 90 312	Zuschüsse für Investitionen an kommunalen Kran- kenhäuser.	40 000 000	-20 000 000	20 000 000 (
893 90 312	Zuschüsse für Investitionen an frei gemeinnützige, private und sonstige Krankenhäuser.	160 000 000	-80 000 000	80 000 000
	Verpflichtungsermächtigung:			
	bisher	mehr / weniger		neu
	2 300 000 000	+100 000 000		2 400 000 000
	<i>Begründung:</i> Die Mittel zur Umsetzung der neuen Krankenhausplanung wurden an den voraussichtlichen Baufortschritt angepasst. Das Budget von 2,5 Mrd. Euro für die Investitionen, die für die Anpassung der Krankenhausstruktur in Nordrhein-Westfalen bereitgestellt werden, bleibt unangetastet. Im Jahr 2024 wurde der Ansatz von 200 Mio. Euro auf 100 Mio. Euro reduziert, da eine Anpassung an die Anzahl der eingegangenen Anträge erfolgte, bei denen bereits mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen wurde. Statt bis zum Jahr 2027 sollen die Mittel nunmehr bis zum Jahr 2030 bereitgestellt werden. Die Fälligkeiten der Verpflichtungsermächtigung wurden dementsprechend angepasst.			
	Summe Titelgruppe 90.	200 000 000	-100 000 000	100 000 000
	Gesamtausgaben Kapitel 11 070.	1 062 400 000	-100 000 000	962 400 000
	Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 11 070.	2 300 000 000	+100 000 000	2 400 000 000

Einzelplan 11
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

EINZELPLANABSCHLUSS	Bisheriger Haushalts- ansatz 2024 EUR	mehr (+) / weniger (-) EUR	Neuer Haushalts- ansatz 2024 EUR
Gesamteinnahmen	6 041 526 100	—	6 041 526 100
Gesamtausgaben	9 099 419 500	-100 000 000	8 999 419 500
Verpflichtungsermächtigungen	3 299 582 200	+100 000 000	3 399 582 200



Haushaltsplan
für den Geschäftsbereich
des Ministeriums für
Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie
für das Haushaltsjahr
2024

Kapitel 14 010
Ministerium

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Bisheriger Haushalts- ansatz 2024 EUR	mehr (+) / weniger (-)	Neuer Haushalts- ansatz 2024 EUR
Funkt.- Kennziffer	(Erläuterungen)			

14 010

Ministerium**A u s g a b e n****Sächliche Verwaltungsausgaben**

n e u

547 27 649	Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit den Konnexitätsausgaben - Wärmeplanung.	—	—	—
<i>neuer Vermerk:</i>	Abweichend von § 25 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz sind die Ausgaben gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Kapitel 14 300 Titel 633 20.			
	Gesamtausgaben Kapitel 14 010.	208 727 200	—	208 727 200 (
	Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 14 010.	307 373 500	—	307 373 500

Kapitel 14 300
Klimaschutz und Energiewende

Kapitel Titel	Zweckbestimmung (Erläuterungen)	Bisheriger Haushalts- ansatz 2024 EUR	mehr (+) / weniger (-) EUR	Neuer Haushalts- ansatz 2024 EUR
Funkt.- Kennziffer				

14 300 Klimaschutz und Energiewende

A u s g a b e n

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

633 20	649	Erstattung von Konnexitätsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände (Land)	—	+21 500 000	21 500 000
---------------	------------	--	---	--------------------	-------------------

neuer Vermerk: Siehe Vermerk Nr. 1 bei Kapitel 14 010 Titel 547 27.

Begründung:

Zur Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung ist die Einrichtung der Titelstruktur erforderlich, da bereits in 2024 eine erste Tranche vom Bund an die Länder verteilt wird.

Gesamtausgaben Kapitel 14 300.	393 186 300	+21 500 000	414 686 300
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 14 300.	2 168 804 300	—	2 168 804 300

Kapitel 14 400
Innovation und Technologie

Kapitel Titel	Zweckbestimmung (Erläuterungen)	Bisheriger Haushalts- ansatz 2024 EUR	mehr (+) / weniger (-) EUR	Neuer Haushalts- ansatz 2024 EUR
------------------	--	---	--------------------------------------	--

14 400 **Innovation und Technologie**

A u s g a b e n

Titelgruppen

Titelgruppe 60

IPCEI Mikroelektronik II / Halbleiter (Landesanteil)/ Batterie-
 forschung

686 60	634	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland. . .	16 900 000	—	16 900 000
		Verpflichtungsermächtigung:			
		bisher			neu
		86 490 000	mehr / weniger	+10 000 000	96 490 000

Begründung:

Die Einrichtung ist notwendig, da über das Bundesprogramm bereits in 2024 erste Bescheide von Seiten des Bundes ergehen sollen.

Summe Titelgruppe 60.	16 900 000	—	16 900 000
Gesamtausgaben Kapitel 14 400.	121 778 600	—	121 778 600
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 14 400.	275 601 800	+10 000 000	285 601 800

Einzelplan 14
Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie

	EINZELPLANABSCHLUSS	Bisheriger Haushalts- ansatz 2024 EUR	mehr (+) / weniger (-) EUR	Neuer Haushalts- ansatz 2024 EUR
	Gesamteinnahmen	440 973 100	—	440 973 100
	Gesamtausgaben	1 760 496 800	+21 500 000	1 781 996 800
	Verpflichtungsermächtigungen	4 961 378 800	+10 000 000	4 971 378 800

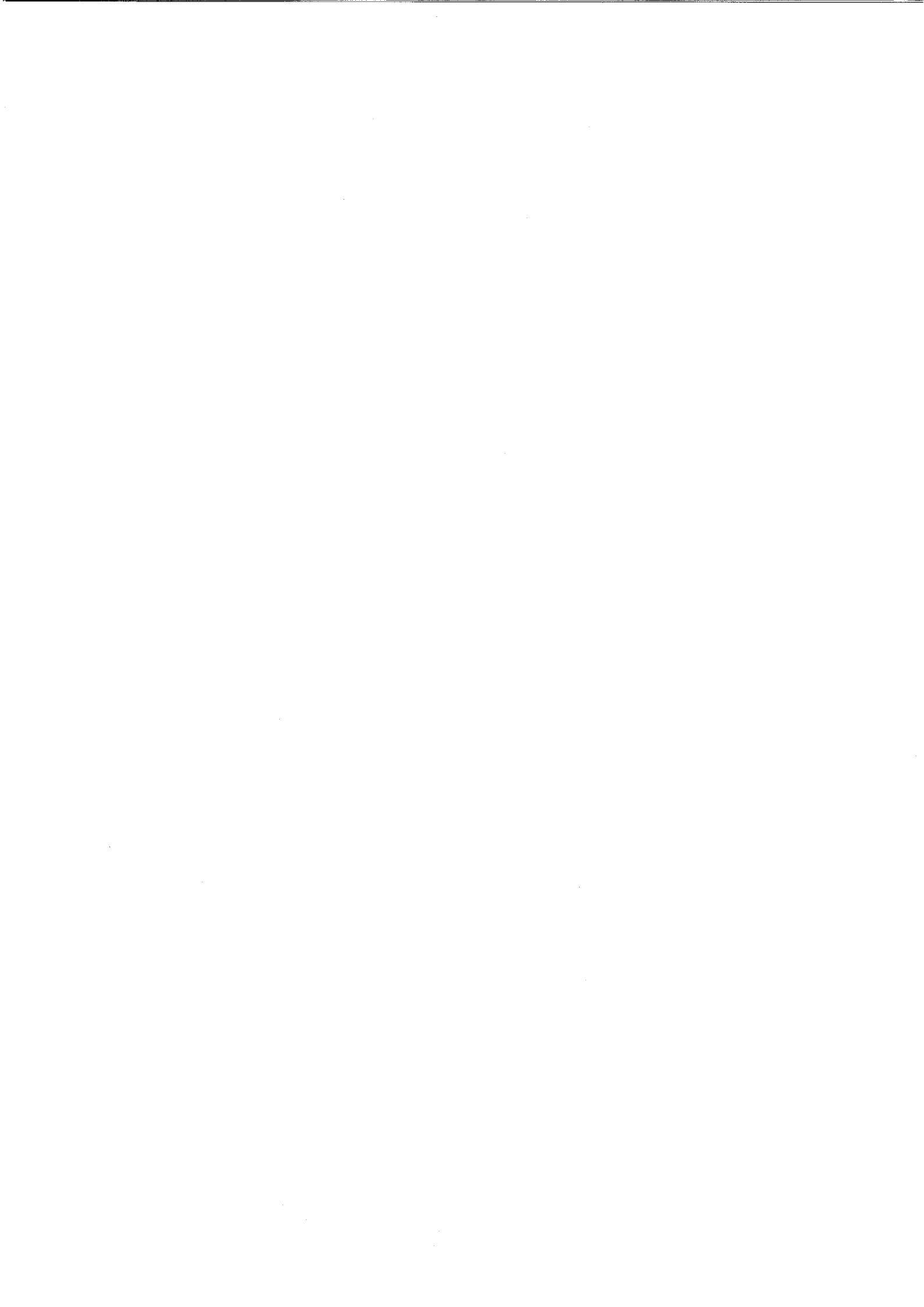
Haushaltsplan
für den Geschäftsbereich
des Ministeriums für
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
für das Haushaltsjahr
2024

Kapitel 15 200
Landesforstverwaltung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung (Erläuterungen)	Bisheriger Haushalts- ansatz 2024 EUR	mehr (+) / weniger (-) EUR	Neuer Haushalts- ansatz 2024 EUR
15 200	Landesforstverwaltung			
	Einnahmen			
	Übrige Einnahmen			
281 11 018	Beitrag des Landesbetriebes Wald und Holz für Versorgungsberechtigte..... <i>Begründung:</i> <i>Verlagerung des Ansatzes von Titel 281 13</i>	—	+7 670 000	7 670 000
281 13 018	Einnahmen aus Versorgungszuschlägen und Versorgungslastenbeteiligungen für den in § 1 PFOG genannten Personenkreis..... <i>Begründung:</i> <i>Verlagerung des Ansatzes nach Titel 281 11</i>	7 670 000	-7 670 000	—
	Gesamteinnahmen Kapitel 15 200.....	8 657 800	—	8 657 800

Einzelplan 15
Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz

EINZELPLANABSCHLUSS	Bisheriger Haushalts- ansatz 2024 EUR	mehr (+) / weniger (-) EUR	Neuer Haushalts- ansatz 2024 EUR
Gesamteinnahmen	274 531 300	—	274 531 300
Gesamtausgaben	761 104 800	—	761 104 800
Verpflichtungsermächtigungen	1 046 652 300	—	1 046 652 300



**Haushaltsplan
der allgemeinen Finanzverwaltung
für das Haushaltsjahr
2024**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung (Erläuterungen)	Bisheriger Haushalts- ansatz 2024 EUR	mehr (+) / weniger (-) EUR	Neuer Haushalts- ansatz 2024 EUR
Funkt.- Kennziffer				

015 10 821	Umsatzsteuer (Landesanteil).	23 130 000 000	+750 720 000	23 880 720 000
-------------------	---	-----------------------	---------------------	-----------------------

Erläuterung**Vorbemerkung zu den Titeln 015 10, 015 21, 015 22, 015 23, 015 30, 015 32, 015 33, 015 34, 015 40, 015 45, 015 47, 015 51 und 016 10:**

Mit der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen beginnend im Jahr 2020 wird das Aufkommen der Umsatzsteuer auf Bund, Länder und Gemeinden nach festen Prozentsätzen aufgeteilt und anschließend um Festbeträge korrigiert.

Vom bundesweiten Umsatzsteueraufkommen im Jahr 2024 stehen dem Bund 52,81398351 v.H. abzüglich eines Festbetrages i.H.v. rd. 13.640 Mio. EUR zu. Die Länder erhalten einen Anteil von 45,19007254 v.H. am bundesweiten Aufkommen zuzüglich eines Festbetrages i.H.v. rd. 11.240 Mio. EUR. Auf die Gemeinden entfällt ein prozentualer Anteil von 1,99594395 v.H. zuzüglich eines Festbetrages von rd. 2.400 Mio. EUR.

Der Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl auf die Länder verteilt. Der Verteilung der Umsatzsteuer unter den Ländern ist ein angemessener Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraftverhältnisse hinzuzurechnen. Zu diesem Zweck erfolgt die Verteilung der Umsatzsteuer nach der Hinzurechnung von Zuschlägen zu und Abschlägen von der Finanzkraft.

Zu Titel 015 10:

Der auf das Land entfallende Anteil an der in Nordrhein-Westfalen aufkommenden Umsatzsteuer wird unter Zugrundelegung der Vorbemerkung gem. dem Finanzausgleichsgesetz zwischen Bund und Ländern geschätzt auf 23 880 720 000 EUR

n e u

015 23 821	Einnahmen aus dem Festbetrag an der Umsatzsteuer (Landesanteil) zur Durchführung der Wärmeplanung .	—	+21 500 000	21 500 000
-------------------	--	----------	--------------------	-------------------

Erläuterung**Zu Titel 015 23:**

Durch das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz - WPG) ist eine bundesweit geltende Pflicht zur Wärmeplanung geschaffen worden. Die Durchführung der Wärmeplanung ist Aufgabe der Länder. Den in diesem Zusammenhang entstehenden finanziellen Lasten wird der Bund Rechnung tragen, indem er die Länder in den Jahren 2024 bis 2028 um insgesamt 500 Mio. EUR - aufgeteilt auf fünf gleiche Jahrestanchen zu je 100 Mio. EUR - entlastet.

Der auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil beläuft sich in 2024 auf rd. 21,5 Mio. EUR; die Verausgabung erfolgt bei Kapitel 14 300 Titel 633 20.

015 32 821	Einnahmen aus dem Festbetrag an der Umsatzsteuer (Landesanteil) gemäß der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Beteiligung des Bundes an den Kosten für flüchtlingsbezogene Zwecke.	268 800 000	+107 500 000	376 300 000
-------------------	--	--------------------	---------------------	--------------------

Erläuterung**Zu Titel 015 32:**

Gemäß der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 06.11.2023 stellt der Bund den Ländern beginnend in 2024 für jede Asylantragstellerin und jeden Asylantragsteller eine jährliche Pauschale in Höhe von 7.500 EUR zur Verfügung. In 2024 beträgt die Abschlagszahlung 1.750 Mio. EUR; hiervon entfällt auf das Land Nordrhein-Westfalen ein Betrag von rd. 376,3 Mio. EUR. Im Folgejahr wird eine Spitzabrechnung durchgeführt.

Kapitel 20 010
Steuern

Kapitel Titel	Zweckbestimmung (Erläuterungen)	Bisheriger Haushalts- ansatz 2024 EUR	mehr (+) / weniger (-) EUR	Neuer Haushalts- ansatz 2024 EUR
Funkt.- Kennziffer				
n e u				
015 47 821	Einnahmen aus dem Festbetrag an der Umsatzsteuer (Landesanteil) zur Umsetzung des Programms "Startchancen" (Säulen II und III).	—	+64 480 000	64 480 000
Erläuterung				
Zu Titel 015 47:				
Bund und Länder haben im Jahr 2024 das Programm "Startchancen" vereinbart. Das Programm hat das Ziel, die Leistungsfähigkeit des Bildungssystems in Deutschland nachhaltig zu verbessern, die Bildungs- und Chancengerechtigkeit zu erhöhen und den starken Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg aufzubrechen. Es beinhaltet drei Programmsäulen:				
- Säule I: Investitionsprogramm für eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung,				
- Säule II: Chancenbudget für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung und				
- Säule III: Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams.				
Für die Umsetzung der Säule I stellt der Bund den Ländern Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 3,8 Mrd. EUR zur Verfügung. An der Finanzierung der Säulen II und III beteiligt sich der Bund über die Erhöhung der Länderanteile an der Umsatzsteuer (Umsatzsteuerfestbeträge). Hierzu werden bundesweit 300 Mio. EUR in 2024, 600 Mio. EUR jeweils in 2025 bis 2033 und 300 Mio. EUR in 2034 vom Bund bereitgestellt.				
Der auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallende Betrag beläuft sich in 2024 auf rd. 64,48 Mio. EUR; die Verausgabung erfolgt bei Kapitel 05 300 Titelgruppe 95.				
016 10 821	Einfuhrumsatzsteuer (Landesanteil).	9 283 800 000	-1 582 700 000	7 701 100 000
Erläuterung				
Zu Titel 016 10:				
Von dem geschätzten Aufkommen an Einfuhrumsatzsteuer im Bundesgebiet entfallen unter Zugrundelegung der Vorbemerkung gem. dem Finanzausgleichsgesetz zwischen Bund und Ländern auf das Land. 7 701 100 000 EUR				
017 10 821	Gewerbsteuerumlage (Landesanteil).	779 000 000	-11 600 000	767 400 000
Erläuterung				
Zu Titel 017 10:				
Die Gewerbesteuerumlage der Gemeinden (GV) in Nordrhein-Westfalen wird geschätzt auf. 1 310 195 200 EUR				
Davon erhält gem. § 6 Gemeindefinanzreformgesetz der Bund 14,5/35; dem Land verbleiben 20,5/35.				
018 00 821	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge (Landesanteil).	754 700 000	+832 600 000	1 587 300 000
Erläuterung				
Zu Titel 018 00:				
Das gesamte Aufkommen (nach Zerlegung) in Nordrhein-Westfalen wird geschätzt auf. 3 607 500 000 EUR				
Davon erhalten der Bund 44 v.H. und die Gemeinden 12 v.H. Dem Land verbleiben 44 v.H.				
052 00 821	Erbschaftsteuer.	2 147 000 000	+185 000 000	2 332 000 000
053 00 821	Grunderwerbsteuer.	2 809 000 000	-73 000 000	2 736 000 000
057 00 821	Lotteriesteuer.	382 000 000	+30 000 000	412 000 000
058 00 821	Andere Steuern nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz.	98 000 000	-9 000 000	89 000 000

**Kapitel 20 010
Steuern**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Bisheriger Haushalts- ansatz 2024 EUR	mehr (+) / weniger (-)	Neuer Haushalts- ansatz 2024 EUR
Funkt.- Kennziffer	(Erläuterungen)			
058 10 821	Virtuelle Automatensteuer.....	53 000 000	-2 000 000	51 000 000
058 20 821	Online-Pokersteuer.....	8 000 000	-1 000 000	7 000 000
Gesamteinnahmen Kapitel 20 010.....		77 591 500 000	-1 204 400 000	76 387 100 000

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung (Erläuterungen)	Bisheriger Haushalts- ansatz 2024 EUR	mehr (+) / weniger (-) EUR	Neuer Haushalts- ansatz 2024 EUR
Funkt.- Kennziffer				
20 020	Allgemeine Bewilligungen			
	E i n n a h m e n			
	Übrige Einnahmen			
211 20 821	Allgemeine Zuweisungen vom Bund.	249 000 000	-249 000 000	—
	<i>Begründung:</i> <i>Die Veränderung bei dem Ansatz für allgemeine Bundesergänzungszuweisungen beruht auf den Erkenntnissen zum bundestaatlichen Finanzausgleich auf Basis der Steuerschätzung aus Mai 2024.</i>			
211 21 821	Zuweisungen vom Bund zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich.	92 000 000	-92 000 000	—
	<i>Begründung:</i> <i>Die Veränderung bei dem Ansatz für Bundesergänzungszuweisungen zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich beruht auf den Erkenntnissen zum bundestaatlichen Finanzausgleich auf Basis der Steuerschätzung aus Mai 2024.</i>			
371 10 881	Globale Mehreinnahmen zum Ausgleich der Schlusssummen des Haushaltsplans.	600 800	+836 700	1 437 500
371 20 881	Globale Mehreinnahmen in allen Einzelplänen.	610 000 000	-170 000 000	440 000 000
	<i>Begründung:</i> <i>Der Veränderung liegt eine aktuelle Prognose zugrunde.</i>			
	Gesamteinnahmen Kapitel 20 020.	8 054 913 600	-510 163 300	7 544 750 300

Kapitel 20 650
Schuldenverwaltung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung (Erläuterungen)	Bisheriger Haushalts- ansatz 2024 EUR	mehr (+) / weniger (-) EUR	Neuer Haushalts- ansatz 2024 EUR
Funkt.- Kennziffer				

20 650

Schuldenverwaltung**E i n n a h m e n****Übrige Einnahmen**

325 00 831 Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen Kreditmarkt . 143 312 000 +2 037 700 000 2 181 012 000

Begründung:

Das Ministerium der Finanzen wird gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Nachtragshaushaltsgesetz 2024 ermächtigt, Kreditmittel zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsplans 2024 gemäß § 3 Nachtragshaushaltsgesetz 2024 bis zu einem Höchstbetrag von 2 037 700 000 EUR aufzunehmen.

Gesamteinnahmen Kapitel 20 650.	523 312 000	+2 037 700 000	2 561 012 000
---	--------------------	-----------------------	----------------------

Einzelplan 20
Allgemeine Finanzverwaltung

	EINZELPLANABSCHLUSS	Bisheriger Haushalts- ansatz 2024 EUR	mehr (+) / weniger (-) EUR	Neuer Haushalts- ansatz 2024 EUR
	Gesamteinnahmen	86 842 329 600	+323 136 700	87 165 466 300
	Gesamtausgaben	25 489 906 900	—	25 489 906 900
	Verpflichtungsermächtigungen	1 148 750 000	—	1 148 750 000